

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN 1Y 6432 A

1967

Montag, den 13. März 1967

Nr. 11

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Regierungspräsidenten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 2. 1987 bis 27, 2. 1987		DARMSTADT Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen	, 338
Der Hessische Minister des Innern		Benennung von Wohnplätzen	
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizeikosten- zuschüssen vom 10. 3. 1965 i. d. F., vom 6. 1. 1966		Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrund- stücke von Biblis	. 338
Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld vom 7. 4. 1965	330	Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrund- stücke von Pfungstadt	
Der Hessische Minister der Finanzen		Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrund-	
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe		stücke von Rüsselsheim	
Tarifverträge vom 1. 1. 1967	330	KASSEL	
Richtlinien zu § 64 a Reichshaushaltsordnung (RHO); hier: Aus- gleichsleistungen und Rückzahlung von Zuschüssen bei Ande-		Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg" in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F	. 338
rung des Zuwendungszwecks		Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kripplöcher und Hielöcher" in der Gemarkung Frankershausen	. 339
und Berichtigung		Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger und Schätzer	. 340
Hessische Staatsbäder; hier: Vertretungsbefugnis	333	Umbenennung von Wohnplätzen im Landkreis Hersfeld	. 340
Lastenausgleichsabgaben	333 333	Anderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewin- nungsanlagen der Stadt Rotenburg vom 24. 8. 1964	. 340
Der Hessische Minister der Justiz		WIESBADEN	
Einführung des Genossenschaftsregisters in Karteiform bei weiteren Gerichten		Enteignungsverfahren zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden; hier: Termin zur Feststellung der Ent-	•
Einführung des Vereinsregisters in Karteiform bei weiteren Ge-		schädigung	
richten		Aufhebung der Stiftung "Schola Gregoriana" in Limburg	
Einführung des Handelsregisters in Karteiform bei dem Amts- gericht Hofgeismar			u w
Then Transitudes Briniston film Anhalt Wallramahifahat und		Hessischer Verwaltungsschulverband	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Anderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	341
Ergänzung der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienst- geschäfte vom 29. 12. 1966	334	Buchbesprechungen	. 343
Versorgung der Kriegsopfer in den zur Zeit unter fremder Ver- waltung stehenden deutschen Ostgebieten und in den ost- und		Offentlicher Anzeiger	
südosteuropäischen Staaten		Bildung eines Zweckverbandes Hallenschwimmbad Frankenberg (Eder)	
Personalnachrichten		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-	-
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	334	verkehrs von Blankenbach nach Sontra	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	336	Abgekürzte Satzung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Land-	- . ∙348
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	336	kreis Hersfeld in Bad Hersfeld	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		dem Sitz in Trebur, Landkreis Groß-Gerau; hier. Anderung der Verbandssatzung	\$

246

Der Hessische Ministerpräsident

G IV 1 — m 12/66 DM
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Dezember 1966 1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindegruppen —,50
HII—m 12/66 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1966 und im Jahre 1966 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen —,50
LI u. LII/S — vj 4/66 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 4. Vierteljahr 1966 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50
MII — m 12/66 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im
MI4 — vj 4/66 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im November 1966 und im Jahre 1966
Wiesbaden, 27. 2. 1967
Hessisches Statistisches Landesamt Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/67 StAnz. 11/1967 S. 329

Der Hessische Minister des Innern

Anderung der Richtlinien für die Gewährung von Polizelkostenzuschüssen vom 10. 3. 1965 (StAnz.. S. 359) in der Fassung vom 6. 1. 1966 (StAnz. S. 107).

Wegen der Verstaatlichung der Vollzugspolizei in den Städten Neu-Isenburg, Lampertheim, Eschwege und Bad Hersfeld und unter Berücksichtigung der für die Bemessung der Polizeikostenzuschüsse maßgebenden Einwohnerzahlen vom 30. 6. 1966 werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Richtlinien vom 10. 3. 1965 (StAnz. S. 359) in der Fassung vom 6. 1. 1966 (StAnz. S. 107) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Dafür werden den Regierungspräsidenten folgende Mehrstellen zugeteilt:

Darmstadt 21, Kassel 77, Wiesbaden 142"

Nr. 2 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Insgesamt dürfen jedoch höchstens als notwendig aner-kannt werden:

Für den Reg.-Bez. Darmstadt 913 Stellen (892 Normal- + 21 Mehrstellen). Für den Reg.-Bezirk Kassel 693 Stellen (616 Normal- + 77 Mehrstellen). Für den Reg.-Bez.

Wiesbaden 2919 Stellen (2777 Normal- + 142 Mehrstellen).

Zusammen 4525 Stellen (4285 Normal- + 240 Mehrstellen).

StAnz. 11/1967 S. 330

248

Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld vom 7. April 1965 — WoGB — (StAnz. S. 543)

Die Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 7 WoGB wird aufgehoben.
- 2. Nr. 24 Abs. 2 WoGB erhält folgende Fassung:
 - (2) Bei der Ermitlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes kann ein Verlust bei einer Einnahmeart nicht von seinen übrigen Einnahmen abgezogen werden. Ein Ausgleich von Verlusten mit Einnahmen anderer Familienmitglieder ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3. Der Nr. 30 WoGB wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - (4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind nur die zum Haushalt rechnenden Kinder zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 23. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern

— V B 51 — 56 a 04 — 60'67 —

StAnz. 11/1967 S. 330

249

Der Hessische Minister der Finanzen

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifverträge vom 1. Januar 1967 —

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft je einen Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse

a) der Lernschwestern und Lernpfleger und

b) der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vereinbart. Die Neuregelung der Rechtsverhältnisse des in der Ausbildung stehenden Krankenpflegepersonals ist durch das am 1. Oktober 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1438) bedingt, das die bisherige Ausbildung wesentlich ändert und zugleich die Ausbildung zur Krankenpflegeschülerin bzw. zum Krankenpflegeschüler neu einführt. Ich gebe die Tarifverträge vom 1. Januar 1967 hiermit zum Vollzug bekannt.

Zum Vollzug der Tarifverträge weise ich auf folgendes hin:

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zu § 1

1. Der am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Tarifvertrag erfaßt die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 1. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes i. d. F. vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule des Landes in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden. Das sind die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 1965 begonnen haben. Der Tarifvertrag erfaßt dagegen nicht

 a) die Lernschwestern, die einer Schwesternorganisation angehören und von dieser ausgebildet werden,

b) die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege gemäß § 19 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. vom 20. September 1965 noch nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) abschließen, die Ausbildung also vor dem 1. Oktober 1965 begonnen haben.

Für den unter Buchstabe b genannten Personenkreis ergeht noch ein besonderer Erlaß.

2. Zu § 2

Nach Abs. 1 ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag bei Beginn der Ausbildung zu schließen. Das Muster eines Ausbildungsvertrages werde ich in Kürze gesondert bekanntgeben.

3. Zu § 4

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals ergibt sich aus Nr. 5 SR 2 a BAT.

4. Zu 8 5

Das den Schülerinnen und Schülern zu zahlende monatliche Ausbildungsgeld wird jeweils in Absatz 1 festgelegt. Die vom 1. Januar 1967 an maßgebenden Beträge gelten nach § 14 für die Laufzeit des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966. Auf die Beachtung des Absatzes 1 Unterabs. 2 und 3 mache ich besonders aufmerksam.

Für die Gewährung eines etwaigen Kinderzuschlags ist § 31

BAT maßgebend.

Das monatliche Ausbildungsgeld ist wie die Vergütung der Tarifangestellten am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Im übrigen ist § 36 Abs. 1 bis 6 BAT entsprechend anzuwenden.

5. Zu § 6 und 7

Wegen der Kur- oder Heilverfahren bzw. der als beihilfefähig anerkannten Heilkuren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT verweise ich auf die Anordnungen und Hinweise zu dieser Vorschrift.

§ 7 stimmt mit § 38 BAT überein.

6. Zu § 8

Es sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- a) Für ärztliche Untersuchungen gilt \S 7 BAT bzw. Nr. 2 SR 2 a BAT.
- b) Für die Ausbildung an Sonn- und Feiertagen werden besondere Zulagen nicht gezahlt. Nr. 5 Abs. 3 SR 2 a BAT ist zu beachten.
- c) Bei Ausbildung im Nachtdienst gilt § 33 Abs. 5 BAT in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 — bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 16. August 1961 — P 2103 A — 6 — I 4a (StAnz. S. 1061) —. Zu beachten ist jedoch, daß nach Nr. 8 SR 2a BAT neben der Abgeltung für Bereitschaftsdienst die Nachtdienstentschädigung nicht gewährt wird.
- d) Für die Gewährung von Gefahrenzulagen sind anzuwenden § 33 Abs. 4 BAT und ggf. der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 16. Mai 1962 P 2103 A 4 I 4a (StAnz. S. 744) —.
- e) Der Erholungsurlaub richtet sich nach Abschnitt XI BAT in Verbindung mit Art. III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961. Vgl. Anlage zum StAnz. 1961 Nr. 12. Für die Dauer des Erholungsurlaubs der Schülerinnen und Schüler sind demnach ebenfalls die jeweils für die Beamten des Landes gelten-

den Vorschriften maßgebend. Vgl. § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5).

- Für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen gelten § 52 BAT bzw. §§ 12 und 16 der Urlaubsverordnung.
- g) Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung und die Anrechnung ihres Wertes auf das Ausbildungsgeld richten sich nach den Nrn. 3 und 13 SR 2 a BAT. Bezüglich der Bewertung der Unterkünfte verweise ich auf den Tarifretriag vom 28. Februar 1966 — bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 27: April 1966 — P 2120 A — 15 — I B 32/P 2203 A — 16 — I B 32 (StAnz. S. 677) — und auf meinen Erlaß vom 23. Januar 1967 — P 2120 A — 15 — I B 32/P 2203 A — 16 — I B 32 (StAnz. S. 225) —.

Zu Abs. 2 verweise ich auf Nr. 6 SR 2 a BAT. Etwaige Überstunden sind mit dem Betrag von 2,10 DM und etwaiger Bereitschaftsdienst mit dem Betrag von 1,85 DM abzufinden.

7. Zu § 12

Auf die in dieser Vorschrift vereinbarte Ausschlußfrist bitte ich, die Schülerinnen und Schüler besonders hinzuweisen.

8. Zu § 13

Die Besitzstandsvorschrift ist für das Land ohne Bedeutung, da vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages ein höheres als das in § 5 Abs. 1 vorgesehene Ausbildungsgeld nicht gezahlt

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Der ebenfalls am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 2. Abschnittes des Krankenpflegegesetzes i. d. F. vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden. Da das Land eine Schule für Krankenpflegehilfe bisher noch nicht errichtet hat, sehe ich zunächst von Hinweisen zum Vollzug des Tarifvertrages ab.

Wiesbaden, 23. 2. 1967 Der Hessische Minister der Finanzen — P 2100 A — 464 — I B 31 -

StAnz. 11/1967 S. 330

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deut-scher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand -, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand - andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 1. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden.

Ausbildungsvertrag

(1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin/dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Schweigepflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Anstalt beschäftigten Krankenpflegepersonals.

\$ 5

Ausbildungsgeld

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes Ausbildungsgeld:
- Im 1. Ausbildungsjahr: 350,— DM monatlich im 2. Ausbildungsjahr: 390,— DM monatlich im 3. Ausbildungsjahr: 460,— DM monatlich.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 KrPflG gilt die Zeit, um die der Lehrgang verkürzt worden ist bzw. die Zeit, die auf den Lehrgang angerechnet worden ist, für die Bemessung des Ausbildungsgeldes als zurückgelegte Ausbildungsdauer.

Wird die Ausbildungsdauer aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsgeld gezahlt, das die Schülerin oder der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr erhalten hat oder zu erhalten hätte.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erkrankung

Die Schülerinnen und die Schüler erhalten das Ausbildungsgeld

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsord-nung bis zu einer Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. § 7

Anwendung des § 6 bei

Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler

a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 6 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 6, so erhält die Schülerin oder der Schüler den Unterschiedsbefrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin oder des Schülers nicht vernachlässigt werden.

\$8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, Ausbildung an Sonn- und Feiertagen, Nachtdienst, Zulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung und der Anrechnung ihres Wertes auf das Ausbildungsgeld sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Überstunden und Bereitschaftsdienst werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. III jeweils vereinbarten festen Beträge gewährt. Die Beträge werden auf

durch fünf teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die bei der Anstalt beschäftigten Beamten jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Eine Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Anstalt Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb derselben Gemeinde der Weg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes er-

folgt.

§ 10 Beihilfen

Beihilfen werden nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 11

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen.

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendi-gung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 13

Besitzstand

Soweit in einem vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Ausbildungsvertrag ein höheres Ausbildungsgeld als das Ausbildungsgeld nach § 5 vereinbart ist, verbleibt es dabei.

§ 14

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.

Bonn, 1. 1. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

Tarifvertrag

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand -, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden.

§ 2

Ausbildungsvertrag

- (1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin/dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhän-
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Schweigepflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Anstalt beschäftigten Krankenpflegepersonals.

§ 5

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Ausbildungsgeld von 300 DM monatlich.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für die bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erkrankung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Ausbildungs-

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT bis zur Dauer von sechs Wochen.

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler

a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbei-

geführt worden ist, b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 6 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 6, so erhält die Schülerin (der Schüler) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offenzichtlich unserschiffstisten. sichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin (des Schülers) nicht vernachlässigt werden.

§ 8 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, Ausbildung an Sonn- und Feiertagen, Nachtdienst, Zulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Ausbildunggeldes in anderen als in § 6 genannten Fällen, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung und der Anrechung ihres Wertes auf das Ausbildungsgeld sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Überstunden und Bereitschaftsdienst werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. II jeweils vereinbarten festen Beträge gewährt. Die Beträge werden auf durch fünf teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die bei der Anstalt beschäftigten Beamten jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Eine Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Anstalt Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb derselben Gemeinde der Wcg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 10 Beihilfen

Beihilfen werden nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 11

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 13 Besitzstand

Soweit in einem vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Ausbildungsvertrag ein höheres Ausbildungsgeld als das Ausbildungsgeld nach § 5 vereinbart ist, verbleibt es dabei.

§ 14

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5, jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.

Bonn, 1. 1. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

250

Richtlinien zu § 64 a Reichshaushaltsordnung (RHO);

hier: Ausgleichsleistungen und Rückzahlung von Zuschüssen bei Änderung des Zuwendungszwecks

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 11. Januar 1967 — II A 1 — H 1305 — 3/67 — an die obersten Bundesbehörden bekanntgegeben:

"Betr.: Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO;

hier: Ausgleichsleistungen und Rückzahlung von Zuschüssen bei Änderung des Zuwendungszwecks

Bezug: Mein Rundschreiben vom 23. Februar 1965 — II A/1 — A 0105 — 63/64 -

An Stelle der unter Nr. 2 c meines Rundschreibens vom 23. Februar 1965 — II A/1 — A 0105 — 63/64 — genannten Richtlinien für die Wertermittlung von Grundstücken im Verkehr mit Bundesbehörden vom 16. April 1965 gelten künftig die "Richtlinien für die Ermittlung des Ver-kehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien - vom 11. Juli 1966 (MinBlFin 1966 S. 522 und S. 600).

Ich bitte, das Rundschreiben entsprechend zu berich-

tigen.'

Ich bitte, bei Anwendung der Nr. 13 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO ebenfalls nach den Wertermittlungsrichtlinien des Bundesschatzministers vom 11. Juli 1966 — StAnz. S. 1532 — zu verfahren. Die Ziffer c) meines Rundschreibens vom 2. August 1966 — H 1000/66 — III A 1 — (StAnz. S. 1116) ist entsprechend zu berichtigen.

Der Hessische Minister der Finanzen Wiesbaden, 10. 2. 1967 H 1000/67 — III A 11

StAnz. 11/1967 S. 333

251

Wertermittlungsrichtlinien vom 25. 10. 1966;

hier: Ergänzung und Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 25. 10. 1966 — O 6085/1 — A 1 — IV B 11 (StAnz. S. 1531)

1. Die im Staatsanzeiger 1966 S. 1536 ff. inhaltlich als Anlagen 1, 2 und 2 a veröffentlichten Wertermittlungs-Vordrucke der oben genannten Richtlinien haben nach abschließender Behandlung durch den Bundesschatzminister und die zuständigen Länderministerien nunmehr ihre endgültige Fassung und Form erhalten. Die Muster sind im MinBlFin 1967 S. 4 veröffentlicht worden.

Dementsprechend habe ich die Vordrucke

- a) Wertermittlung unbehauter Grundstücke (Lager-Nr. 6824), b) Wertermittlung behauter Grundstücke (Lager-Nr. 6825),

c) Einlegeblatt (Lager-Nr. 6826)

neu auflegen lassen; sie können unter den vorstehend genannten Lagernummern von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden, Humboldtstraße 14, bezogen werden.

2. In der Anlage 4 der Wertermittlungs-Richtlinien (StAnz. 1966 S. 1540) sind in Spalte 5 die Zahlen

11,83 in 11,88 und

21,64 in 21,14

zu ändern.

Wiesbaden, 21. 2. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen O 6085/1 — A 1 — IV B 11

StAnz. 11/1967 S. 333

252

Hessische Staatsbäder;

hier: Vertretungsbefugnis

Die im StAnz. 1959 S. 797 ff. veröffentlichte Vertretungsbefugnis der Herren Dr. rer. pol. Georg von Kaulbars und Regierungsrat Heinrich Hofmann ist am 31. Dezember 1966 erloschen.

Vertretungsberechtigter Direktor der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder gemäß § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung ist am 1. Januar 1967

Regierungsdirektor Joachim-Dieter Schneider.

Sein Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung ist vom gleichen Zeitpunkt an

Amtsrat Albert Hohbein.

Der Sitz der Hauptverwaltung ist vom gleichen Tage an von Bad Nauheim nach Wiesbaden, Mainzer Straße 31, Telefon 37 40 45, verlegt worden.

Wiesbaden, 21. 2. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen 4100 - 39 - II C 31 gez. Osswald

StAnz. 11/1967 S. 333

253

Lastenausgleichsabgaben

In der Anlage zur 4. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 43) ist Nr. 7 zu streichen, weil die Stadtsparkasse Frankfurt (Main), Hasengasse 4, vom 1. April 1967 an nicht mehr als beauftragte Stelle für das Land Hessen tätig ist. Die von ihr verwalteten Abgabeschulden werden auf die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt (Main), Taunusanlage 8, übergeleitet.

Wiesbaden, 21. 2, 1967

Der Hessische Minister der Finanzen LA 2642 A - 9 - II A 11

StAnz. 11/1967 S. 333

254

Neue Anschrift des Katasteramts Wolfhagen

Die neue Anschrift lautet ab sofort:

Katasteramt Wolfhagen 3547 Wolfhagen Mittelstraße 25

Die Fernspr.-Nr. Wolfhagen 352 bleibt bestehen.

Wiesbaden, 20. 2. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen VV 2903 B — 146 — I A 24 StAnz. 11/1967 S. 333

Der Hessische Minister der Justiz

Einführung des Genossenschaftsregisters in Karteiform bei weiteren Gerichten

Bei dem Amtsgericht Friedberg wird das Genossenschaftsregister ab 1. April 1967 entsprechend meinem Runderlaß über die Führung des Genossenschaftsregisters in Karteiform vom 26. April 1966 (JMBl. S. 145) nicht in festen Bänden, sondern in Karteiform fortgeführt.

Die bisherigen Registerblätter sind nach Maßgabe meines Runderlasses über die Umstellung des Genossenschaftsregisters auf die Karteiform vom 26. April 1966 (JMBl. S. 148) umzuschreiben.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz 3823 — II/6 — 203

StAnz. 11/1967 S. 334

256

Einführung des Vereinsregisters in Karteiform bei weiteren Gerichten

Bei den Amtsgerichten Friedberg und Hofgeismar wird das Vereinsregister ab 1. April 1967 entsprechend meinem Runderlaß über die Führung des Vereinsregisters in Karteiform vom 24. Februar 1965 (JMBl. S. 84) nicht in festen Bänden, sondern in Karteiform fortgeführt.

Die bisherigen Registerblätter sind nach Maßgabe meines Runderlasses über die Umstellung des Vereinsregisters auf die Karteiform vom 24. Februar 1965 (JMBI. S. 87) umzuschreiben.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz SH 3824 — II/6 — 202 StAnz. 11/1967 S. 334

257

Einführung des Handelsregisters in Karteiform bei dem Amtsgericht Hofgeismar

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung) vom 12. August 1937 (Dt. Just. S. 1251) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 30. Dezember 1960 (BAnz. Nr. 253 S. 1) ordne ich an:

- Bei dem Amtsgericht Hofgeismar wird das Handelsregister ab 1. April 1967 nicht in festen Bänden, sondern in Karteiform fortgeführt.
- Die bisherigen Registerblätter sind nach Maßgabe der §§ 8 bis 13 meines Runderlasses vom 30. April 1962 (1281/1 — IIIa 3695) beschleunigt umzuschreiben.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz 3822 SH I — II/6 — 92 StAnz. 11/1967 S. 334

258

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ergänzung der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte vom 29. Dezember 1966

Die Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte vom 29. Dezember 1966 (StAnz. 1967 S. 121) wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt A Untersuchungen von Tieren und Gesundheitsbescheinigungen im Inlandverkehr, Buchst. f, wird nach den Worten "Mindestgebühr 6,— DM" eingefügt:

"Höchstgebühr 30,- DM".

Wiesbaden, 15. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, "Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III B — 19a 22/05 — Nr. 200 StAnz. 11/1967 S. 334

259

Versorgung der Kriegsopfer in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in den ost- und südosteuropäischen Staaten

Bezug: Meine Erlasse vom 26. 4. 1962 — (StAnz. S. 684) und vom 7. 9. 1962 — (StAnz. S. 1314)

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 22. 12. 1966 (BGBl. I S. 772) wurde die örtliche Zuständigkeit für die Versorgung der Kriegsopfer in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in den ost- und südosteuropäischen

Staaten geändert. Meine Erlasse vom 26. 4. und 7. 9. 1962 sind dadurch gegenstandslos.

Wiesbaden, 22. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen I A 5 — 5295/5452 —

260

StAnz. 11/1967 S. 334

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers		ster, Numn d Jahr d. A stellung d. Scheines	
Neumann, Walter Höhn-Urdorf/ Oberwesterwald	В	1966	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Limburg/Lahn
Schmax, Franz Wetzlar/Lahn Stoppelberger Hohl 51	В	56 1966	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Limburg/Lahn
Bösser, Hermann Holzhausen/ Kr. Biedenkopf	В	53 1965	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Limburg/Lahn
Lang, Willi Wirbelau	В	150 1965	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Limburg/Lehn

Wiesbaden, 17 2, 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen I C 4a — Az.: 53c 04.05.2 Tgb.Nr. 1219/67 StAnz. 11/1967 S. 334

261

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Heinz-Günter Piechaczek (9. 2. 1967),

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) August Grauer (20. 1. 1967);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Hans Fuchs (17. 1. 1967), Walter Dorn (20. 1. 1967), Karl-Heinz Trautmann (31. 1. 1967);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Heinz Meckel (18. 1. 1967), Landratsamt Groß-Gerau, Jakob Sicker (18. 1. 1967), Landratsamt Bergstraße, Karl Koschala (18. 1. 1967), Landratsamt Lauterbach, Franz Volkers (20. 1. 1967);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaPr.) Heinz-Peter Schaubach (20. 1. 1967);

zu Regierungsinspektoranwärtern die Regierungssekretäranwärter Otto Goldammer (17. 1. 1967), Marion Ritter (19. 1. 1967), Roland Stocklas (1. 2. 1967);

zum Regierungsinspektoranwärter (BaW) Angestellter Wolfgang Röth (1. 2, 1967);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Ludwig Volz mit Ablauf des 31. 1. 1967.

Darmstadt, 23. 2. 1967

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02/07 (E) StAnz. 11/1967 S. 334

c) Regierungspräsident in Kassel

ernanni

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte Kurt Friedrich (20. 12. 1966), Gerhard Wiegand (20. 12. 1966);

zum Regierungsrat Regierungsoberamtmann Wolfgang Fritsch (9, 1, 1967):

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Horst Broszat (29, 12, 1966);

zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinspektorin Ingeburg Reinhard (16. 1. 1967);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Herbert Thiel (16. 1. 1967);

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsinspektor z. A. Hans Weißhaar (14, 12, 1966);

zu Regierungsinspektoranwärtern (BaW) Josef Hillebrand, Erwin Lichtblau, Peter Plischke, Robert Rödig, Bernd Schleicher, Ludwig Setzkorn, Gerhard Würschmidt;

zur Regierungsinspektoranwärterin (BaW) Hildegard Koch sämtlich (1. 1. 1967);

zum Regierungsinspektoranwärter (BaW) Werner Fennel (seit 1. 1. 1967 Verwaltungspraktikant für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes) (16. 1. 1967);

als Verwaltungspraktikanten bzw. -praktikantinnen für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes eingestellt Lothar Röllke, Bernd Siebert, Bernhard Steinbach, Heidi Hagen, Margret Klemm, Ingrid Kuhnt (1. 1. 1967);

zum Regierungssekretäranwärter (BaW) Edward Wasilewski (1. 1. 1967);

zu Regierungssekretäranwärterinnen (BaW) Mechthild Graf, Hermi Drönner (1. 1. 1967), Dorothea Heyne (31. 1. 1967) — seit 1. 1. 1967 Verwaltungspraktikantin für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes —;

als Verwaltungspraktikantinnen für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes eingestellt Elke Donnert, Roswitha Brandau (1. 1. 1967);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär Helmut Hoffmann (15. 12. 1966);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister Ernst Bölzer (22. 12. 1966), Heinrich Pfannkuche (23. 12. 1966);

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeiwachtmeister Peter Ossowski (12. 12. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinspektor Giselher Dietrich (2. 2. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Heinrich Diezemann (1. 1. 1967).

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Walter Manneschmidt LA Marburg/Lahn (13. 1. 1967):

zum Regierungsoberinspektor Regierunginspektor Heinrich Dersch LA Marburg/Lahn (13. 1. 1967);

zum Regierungsinspektor unter Übernahme in den Dienst des Landes Hessen Kreisinspektor Friedrich Kunert LA Kassel (1. 9. 1966);

zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) unter Übernahme in den Dienst des Landes Hessen Franz Meißner LA Hünfeld (12. 12. 1966):

verstorben

Regierungsobersekretär Ottmar Holl LA Ziegenhain (15. 12. 1966);

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt

zum Polizeihauptmeister der Polizeiobermeister (BaL) Clemens Zerbs, Landrat — PK — Hünfeld (27. 1. 1967);

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Udo Mertner, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Kirchhain (31. 1. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeimeister (BaP) Herbert Möller, Landrat — PK — Hersfeld (4. 1. 1967), Christoph Leibold, Landrat — PK — Hünfeld (18. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Schmidt, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Kirchhain (1. 2. 1967);

versetzt

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. vom 12. 12. 1966 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Frankfurt Polizeimeister (BaP) Karl Diele, Landrat Ziegenhain, Pol.-Stat. Treysa (1. 1. 1967), Folizeihauptwachtmeister (BaP) Karl-Heinz Müller, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Arolsen (1. 1. 1967), Polizeimeister (BaL) Hartmut Pfeiffer, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (1. 1. 1967), Polizeimeister (BaP) Siegfried Reuther, Landrat — PK — Waldeck (1. 1. 1967), Polizeimeister (BaP) Hubert Voß, Landrat — PK — Marburg (1. 1. 1967), Polizeimeister (BaP) Bernd-Willi Warneke, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Sontra (1. 1. 1967), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Wienert, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (1. 1. 1967), durch Verfügung des Polizeipräsidenten Düsseldorf — V I (2) — 3002 — vom 28. 11. 1966 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Düsseldorf der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gerhard Schäfer, Landrat Waldeck, Pol-Stat. Bad Wildungen (1. 1. 1967);

bei der staatlichen Schutzpolizei

Auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBI. I S. 209) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBI. S. 173) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in den Dienst des Landes Hessen übernommen;

von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Eschwege zum Landrat Eschwege — Polizeistation Eschwege:

Polizeihauptkommissar Heinrich Seeger, die Polizeihauptmeister Gerhard Breitbarth, Erich Mengel, Walter Römhild, Erich Roth, Gustav Schmidt, Paul Voll, die Polizeiobermeister Ernst Amlung, Johannes Babik, Herbert Beyer, Willi Hartmann, Paul Jatho, Herbert Nolte, Erich Rehbein, Paul Riese, Heinz Schumann, Horst Uetzmann, die Polizeimeister Horst Böttcher, Roland Franke, Horst Germandi, Karl-Ofto Götting, Udo Herrmann, Hanseheinrich Köhler, Wolfgang Müller, die Polizeihauptwachtmeister Wilfried Bachmann, Gert-Jürgen Lindenblatt;

von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Bad Hersfeld zum Landrat Hersfeld — Polizeistation Bad Hersfeld:

Polizeihauptkommissar Robert Schrader, die Polizeihauptmeister Eduard Franzke, Arnold Frick, Walter Lepper, Hermann Trinkaus, die Polizeimeister Karl Bernt, Karl Ellenberger, Alfred Falk, Johannes Fehling, Emil Hartmann, Erich Kunhardt, Johannes Müller, Kurt Rüger, Karl Schütrumpf, die Polizeimeister Wilhelm Diegel, Arthur Fink, Werner Kellner, Erwin Lorey, Johannes Nowak, Otto Sauerwein, Edgar Schmidt, Peter Schwab, Günter Weigand, die Polizeihauptwachtmeister Wolfgang Bohn, Werner Henning, Uwe Sturm;

bei der Landeskriminalpolizei

Auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in den Dienst des Landes Hessen übernommen:

- von der ehemaligen kommunalen Kriminalabteilung der Stadt Eschwege zur Staatlichen Kriminalabteilung Eschwege Kriminalhauptmeister Heinz Becker, Kriminalobermeister Herbert Diegel, die Kriminalhauptmeister Albert Schmidt, Willi Stier:
- 2. von der ehemaligen kommunalen Kriminalabteilung der Stadt Bad Hersfeld zur Staatlichen Kriminalabteilung Bad Hersfeld

Kriminalmeister Karl Achenbach, Kriminalhauptmeister Karl Bätz, die Kriminalobermeister Walter Ullrich, Friedrich Wolf, Wilhelm Zeidler.

Kassel, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 7 o 16/03 B StAnz. 11/1967 S. 334

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

a) Ministerium

zu Amtsräten die Regierungsamtmänner (BaL) Otto Schütz (14. 2. 1967), Herbert Ziemann (14. 2. 1967);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Bachmann (23. 11. 1966), Wilhelm Annuß (14. 2. 1967);

zum Regierungssekretär Oberamtsmeister (BaL) Heinrich Diehl (16. 12. 1966);

zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Fritz Pfeiffer (16, 12, 1966);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Herbert Martin (19. 12. 1966);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Helmut Smolinna (9. 1. 1967), Gerhard Sappert (1. 2. 1967)

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsinspektor z. A. Werner Vogel (23, 12, 1966);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre (BaL) Karl Döbler (23. 12. 1966), Georg Radomski (6. 1. 1967); zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Günther Cunz (9. 12. 1966)

zum Regierungsobersekretär z. A. (BaPr) Verwaltungsangestellter Christian Helferich (27. 12. 1966);

zum Regierungssekretär z. A. (BaPr) Regierungssekretäranwärter Hans Jakob (10. 1. 1967);

zum Regierungsinspektoranwärter (BaW) Verwaltungsangestellter Hans-Helge Thran (2. 1. 1967);

zur Regierungssekretäranwärterin (BaW) Magdalene Krass (2. 1. 1967);

1. Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung zu Steueroberinspektoren die Steuerinspektoren (BaP) Theodor Grüttner (BaL) (23. 11. 1966), Kurt Rupprecht (23. 11. 1966), Norbert Wolff (23. 11. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1. Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung Steueroberinspektor (BaPr) Kurt Rupprecht (10. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsamtmann Friedrich Holz (31. 12. 1966), Regierungsbauamtmann Johannes Brill (31. 12. 1966), Regierungs-obersekretär Hugo Hamsmann (31. 12. 1966), Regierungs-amtmann Georg Wedel (31. 1. 1967), Regierungsoberinspektor Ernst Ludwig (31. 1. 1967);

verstorben

a) Ministerium Regierungsbaurat Gustav Hoffmann (7. 2. 1967).

Wiesbaden, 21. 2. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen Az.: P 1400 A — 26 — I A 11 StAnz. 11/1967 S. 336

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

zu Volks- und Realschulrektoren Rektor Wilhelm Blackert, Bebra, Landkreis Rotenburg (28. 1. 1967), Realschullehrer Herbert Maraun, Kassel (26. 1. 1967);

zu Rektoren die Hauptlehrer Walter Conradi, Dittershausen, Landkreis Kassel (30. 12. 1966), Johannes Fürst, Trendelburg, Landkreis Hofgeismar (29, 11, 1966), Erich Burbach, Wasenberg, Landkreis Ziegenhain (13, 1, 1967), Friedrich Winkelbach, Hilders, Landkrs. Fulda (18, 1, 1967), Gerhard Peisker, Weiterode, Landkrs. Rotenburg (20. 1. 1967), Hans-Joachim Schulz, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (28. 1. 1967), Lehrer Werner Hüner, Obervellmar, Landkrs. Kassel (23. 1. 1967);

zu Hauptlehrern die Lehrer Martin Glaser, Hümme, Land-krs. Hofgeismar (23. 11. 1966), Gerhard Wöll, Kassel (17. 1. 1967), Hans Fichelscher, Wickenrode, Landkrs. Witzenhausen (25. 1. 1967);

zu Konrektoren die Lehrer Christian Stiegel, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (25. 11. 1966), Wilhelm Paulstich, Kirchhain, Landkrs. Marburg (19. 1. 1967), Ernst Zentgraf, Gro-

ßenlüder, Landkrs. Fulda (31. 1. 1967); zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen Gudrun Nube, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (16. 1. 1967), Reinarda Höhndorf, Kassel (30. 12. 1966);

zum Sonderschullehrer (BaL) apl. Sonderschullehrer Klaus Tümmler, Kassel (24. 1. 1967);

zum apl. Sonderschullehrer apl. Lehrer (BaW) Günter Fuchs, Marburg a. d. L. (8. 12. 1966);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Johannes Fokken, Wetter, Landkrs. Marburg (17. 1. 1967);

zu Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Brigitte Glade, Erfurtshausen, Landkrs. Marburg (19. 12. 1966), Gret-Marie Brungs, Kleinlüder, Landkrs. Fulda (20. 12. 1966), Erika Schmidt, Marburg a. d. L. (29. 12. 1966), Sieglinde Pausewang, Ungedanken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (10. 1, 1967), Wolf Bendix, Melsungen (16. 1, 1967), Elisabeth Winhardt, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (21, 12, 1966), Rudolf Schütz, Calden, Landkrs. Hofgeismar (10. 1. 1967), Waltraut Schlitzer, Hosenfeld, Landkrs. Fulda (19. 1. 1967), Hartmut Hohmann, Wichte, Landkrs. Melsungen (24. 1. 1967), Helmut Rehm, Petersberg, Landkrs. Fulda (26. 1. 1967), Herta Wuttig, Hohenkirchen, Landkrs. Hofgeismar (7. 12. 1966), Christa Mudrak, Schenklengsfeld, Landkrs. Hersfeld (3. 2. 1967);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaP) Hans-Albert Piper, Witzenhausen (16. 1. 1967), Helga Benzmann, Mengeringhausen, Landkrs. Waldeck (20. 12. 1966);

zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Hartmut Fritze, Wanfried, Landkrs. Eschwege (1. 12. 1966), Irmgard Heinemann, Landau, Landkrs. Waldeck (12. 12. 1966), Sabine Müller, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (1. 12. 1966), Elisabeth Graf, Cölbe, Landkrs. Marburg (5. 12. 1966), Erika Gerhardt, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (12. 12. 1966), Renate Profittlich, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (15. 12. 1966), Ernst Kallée, Bad Hersfeld (6. 12. 1966), Harri Berndt, Hofbieber, Landkrs. Fulda (1. 12. 1966), Hans-Gerd Schäfer, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (2. 12. 1966), Lienhard Weimann, Gemünden, Landkrs. Frankenberg (1. 12. 1966). Hubert Kern, Rhoden, Landkrs. Waldeck (1. 12. 1966), Volker Schorre, Niederaula, Landkrs. Hersfeld (12, 12, 1966), Edelgard Mattern, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (8. 12. 1966), Helmut Wiegand, Reichensachsen, Landkrs. Eschwege (13. 12. 1966), Heidrun Reinecke, Fulda (8. 12. 1966), Hans-Jürgen 12. 1966), Heidrun Reinecke, Fulda (8. 12. 1966), Hains-Jurgen Ulbrich, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 12. 66), Georg Bernhardt, Hünfeld (1. 12. 1966), Hildegard Albel, Bad Hersfeld (14. 12. 1966), Inge Blau, Fulda (12. 12. 1966), Irene Brede, Bad Hersfeld (7. 12. 1966), Ute Burchhardt, Eschwege (8. 12. 1966), Günter Harnisch, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (13. 12. 1966), Marianne Gaertner, Hauswurg Landkrs, Fulda (13. 12. 1966), Karl Nöll, Oetmannswurz, Landkrs. Fulda (13. 12. 1966), Karl Nöll, Oetmannshausen, Landkrs. Eschwege (1. 12. 1966), Günther Panzer, Reichensachsen, Landkrs. Eschwege (1. 12. 1966), Ursula Schauer, Fulda (14. 12. 1966), Hans-Dieter Störkel, Zimmersrode, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 12. 1966), Günter Zessin, Falkenberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (2. 12. 66), Ursula Lamberg, Homberg (5. 12. 1966), Peter Riedle, Neuhof, Landkrs. Fulda (5. 12. 1966), Margarete Wagner, Bad Salzschlirf, Landkrs. Fulda (12. 12. 1966), Hermann Dehler, Homberg (4. 1. 1967), Reinhold Klober, Müs, Landkrs. Fulda (5. 12. 1966), Bernhard Müllejans, Zimmersrode, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 12. 1966), Winfried Nixdorf, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 12. 1966), Ursula von Bültzingsloewen, Tann, Landkrs. Fulda (7. 12. 1966), Annerose Maue, Fulda (1. 12. 1966), Sigrid Meisel, Rückers, Landkrs. Fulda (6. 12. 1966), Light Schwelzkonf, Pattendarf, Landkrs. Fulda (5. 12. 1966), Liesel Schmelzkopf, Bottendorf, Landkrs. Frankenberg (30. 11. 1966), Gerhard Breithecker, Fulda (5. 12. 1966), Manfred Boxheimer, Bad Salzschlirf, Landkrs. (5. 12. 1966), Manfred Boxnelmer, Bad Salzschiff, Landkrs. Fulda (1. 12. 1966), Wolfgang Gärtner, Korbach, Landkrs. Waldeck (14. 12. 1966), Reiner Graf, Wanfried, Landkrs. Eschwege (2. 12. 1966), Horst Hankammer, Adorf, Landkrs. Waldeck (19. 12. 1966), Wolfgang Henrich, Kirchheim, Landkreis Hersfeld (1. 12. 1966), Otto Wolfgang Horz, Weyhers, Landkrs. Fulda (1. 12. 1966), Dieter Paukner, Homberg (7. 12. 1966), Fritz Zörner, Rothenkirchen, Landkrs. Hünfeld (3. 12. 1966), Doris Achenbach, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (12. 1966), Liane Beck, Wernswig, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 12. 1966), Renate Begrich, Oberhone, Landkrs. Eschwege (1. 12. 1966), Dorothea Bock, Kirchheim, Landkrs. Hersfeld (1. 12. 1966), Gisela Bruckhoff, Niederaula, Landkrs. Hersfeld (1. 12. 1966), Gisela Cochrane, Frankenberg/E. (12. 12. 1966), Hubert Feuerstein, Großentaft, Landkrs. Hünfeld (12. 12. 1966), Ursula Gärtner, Eschwege (19. 12. 1966), Barbara Haust, Riebelsdorf, Landkrs. Ziegenhain (1. 12. 1966), Gerlinde Heckert, Fulda (5. 12. 1966), Gudrun Jantzen, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (13. 12. 1966), Gesine Jenß, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 12. 1966), Anne-Marie Krenzer, Oberbimbach, Landkrs.

Fulda (1. 12. 1966), Katharina Pappert, Eiterfeld, Landkrs. Hünfeld (1. 12. 1966), Konrad Gleim, Friedlos, Landkrs. Hersfeld (1. 12. 1966), Karl-Hermann Völker, Altenlotheim, Landkrs. Frankenberg (6. 12. 1966), Ursula Gliebert, Neuhof, Landkrs. Fulda (1. 12. 1966), Ursula Kremer, Bad Hersfeld (6. 12. 1966), Udo Reuter, Berndorf, Landkrs. Waldeck (1. 12. 1966), Helga Polzer, Kleinenglis, Landkrs. Fritzlar-Homberg (18. 1. 1967), Eike Braunroth, Sontra, Landkrs. Rotenburg (9. 12. 1966), Helga Kesper, Immighausen, Landkreis Waldeck (2. 12. 1966), Hannelore Lutz, Oberaula, Landkreis Ziegenhain (13. 1. 1967), Brigitte Seidler, Arolsen, Landkrs. Waldeck (7. 12. 1966), Werner Hamm, Alleringhausen, Landkrs. Waldeck (30. 11. 1966), Jürgen Kaltwasser, Frankenberg/E. (1. 12. 1966), Gustav Neuschäfer-Rube, Fritzlar (5. 12. 1966), Erich Sehr, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (19. 12. 1966), Heinz-Joachim Franz, Homberg (1. 12. 1966), Dorothee Habeney, Heringen, Landkrs. Hersfeld (14. 12. 1966), Elke Schmidt, Homberg (20. 12. 1966), Walter Handschuh, Neustadt, Landkrs. Marburg (19. 12. 1966), Babette Joachim, Hohenkirchen, Landkrs. Hofgeismar (1. 12. 1966), Werner Krausgrill, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (15. 12. 1966), Silke Jübermann, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (2. 12. 1966), Antje Bechmann, Hettenhausen, Landkrs. Fulda (2. 12. 1966), Waltraud Schulz, Warzenbach, Landkrs. Marburg (1. 12. 1966), Marga Souidi, Mar burg a. d. L. (2. 12. 1966), Wolfgang Törner, Marburg a. d. L. (2. 12. 1966), Irmtrud Vogel, Rommerz, Landkrs. Fulda (12. 12. 1966), Elke Jochimsen, Nesselröden, Landkrs. Eschwege (1. 12. 1966), Wilfried Sauer, Halsdorf, Landkrs. Marburg 1966), (8. 12. 1966), Josef Karlé, Wüstensachsen, Landkrs. Fulda (5. 12. 1966), Karl-Heinz Ackermann, Oberbimbach, Landkreis Fulda (21, 12, 1966);

zu apl. Fachlehrern bzw. zu apl. Fachlehrerinnen (BaW) Rosalinde Ellinger, Großenlüder, Landkrs. Fulda (1. 12. 1966), Elisabeth Jilg, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Irmtraud Mönkeberg, Waldkappel, Landkrs. Eschwege, Wilhelm Naumann, Reichensachsen, Landkrs. Eschwege, Elfriede Ehrlich, Hattendorf, Landkrs. Fulda, Ursula Henkelmann, Wehrshausen, Landkrs. Marburg, Uta Lambach, Johannesberg, Landkrs. Fulda, Barbara Linke, Gersfeld, Landkrs. Fulda, Roswitha Menz, Fulda, Veronika Niedermayr, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Brigitte Kaiser, Steinau, Landkrs. Fulda, Christian Wingefeld, Fulda, Dietmar Schalk, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld, Irmtraud Ley, Treysa, Landkrs. Ziegenhain, Margarete Semler, Wernswig, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Ulrike Faber, Wabern, Land-kreis Fritzlar-Homberg, Manfred Ehrlich, Neuhof, Landkreis Fulda, Doris Biedermann, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg, Rosemarie Steidl, Flieden, Landkrs. Fulda, Karin Langemann, Pilgerzell, Landkrs. Fulda, Hiltrud Pfleger, Dipperz, Landkrs. Fulda, Anne-Gertraud Möller, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Eckhardt Prange, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Renate Kuhlert, Neuhof, Landkreis Fulda, Reinhard Jentschke, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Bernd Schäfer, Jesberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Reinhild Blech, Frankenberg/E., Hildegard Diekmann, Arolsen, Landkrs. Waldeck, Ingrid Gerber, Bad Hersfeld, Karl-Heinz Gitzelmann, Arolsen, Landkrs. Waldeck, Heide Sommer, Abterode, Landkrs. Eschwege, Juliane Sander, Korbach, Landkrs. Waldeck, Sigrun Lükemann, Fulda, Marion Gerecke, Bergheim, Landkrs. Waldeck, Inge Voß, Fulda, Angelika Dornow, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar, Renate Christoph, Frankenberg/E., Gerhard Priwitzer, Korbach, Landkrs. Waldeck, Heinz-Dieter Schmidt, Adorf, Landkrs. Waldeck, Charlotte Scriba, Gieselwerder, Landkrs. Hofgeismar, Brigitte Webel, Hattenhof, Landkrs. Fulda, Bernd Greiten, Wetter, Landkrs. Marburg, Henrike Keudel, Neustadt, Landkrs. Marburg, Gudrun Knie, Marburg a. d. L., Ilse Lerch, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg, Barbara Rauhut, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar, Gabriele Schmidt, Tann, Landkrs. Fulda, (sämtl. 1. 12. 1966), Waltraud Reker, Korbach, Landkrs. Waldeck (2. 1. 1967), Erhard Heuring, Kassel (23. 1. 1966);

berufen

in das Beamtenverhältnis auf Probe apl. Realschullehrerin Ursula Reinhardt, Kassel (3. 2. 1967), apl. Sonderschullehrer Gerhard Dengler, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (24. 1. 1967), die apl. Lehrer(innen) Gottfried Korb, Elnrode, Landkrs. Fritzlar-Homberg (23. 12. 1966), Bernd Hiddemann, Altenburschla, Landkrs. Eschwege (16. 12. 1966), Inge Harning, Melsungen (2. 1. 1967), Marie-Luise Patri, Landau, Landkrs. Waldeck (20. 12. 1966), Mathilde Frank, Fulda (20. 12. 1966), Erika Hildebrand. Jesberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (17. 12. 1966), Ursula Mikosch, Heskem, Landkrs. Marburg

(2. 1. 1967), Horst Adam, Eimelrode, Landkrs. Waldeck (6. 1. 1967), Günther Barthel, Bischhausen, Landkrs. Eschwege (6. 1. 1967), Norbert Schmitt, Istergiesel, Landkrs. Fulda (13. 1. 1967), Joachim Molzahn, Ausbach, Landkrs. Hersfeld (15. 1. 1967), Luzius Lehmann, Neustadt, Landkrs. Marburg (16. 1. 1967), Margrit Greif, Schröck, Landkrs. Marburg (17. 1. 1967), Hermann-Josef Schauerte, Eiterfeld, Lankrs. Hünfeld (17. 1. 1967), Günther Rehrmann, Kassel (18. 1. 1967), Uta Schneider, Helmarshausen, Landkrs. Hofgeismar (18. 1. 1967), Elisabeth Braner, Kassel (18. 1. 1967), Margret Fehr, Kassel (19. 1. 1967), Inge Kratzenberg, Kassel (19. 1. 1967), Peter Aschoff, Fulda (24. 1. 1967), Dieter Zeller, Schreufa, Landkrs. Frankenberg (18. 1. 1967), Manfred Auffarth, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (24. 1. 1967), Horst Lülfing, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (18. 1. 1967), Heidi Baltes, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (18. 1. 1967), Joachim Schmidt, Bebra, Landkrs. Rotenburg (25. 1. 1967), Joachin Schmidt, Bebra, Landaris, Rotenburg (25. 1. 1967), Hartmut Soßdorf, Wolfhagen (23. 1. 1967), Marie-Luise Weinreich, Homberg (20. 1. 1967), Doris Spangenberg, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (18. 1. 1967), Gerhard Offer, Obersuhl, Landkrs. Rotenburg (26. 1. 1967), Ludwig Knauf, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (25. 1. 1967), Günter Schnell, Eschwege (26. 1. 1967), Luitgard Gedeon, Arolsen, Landkrs. Waldeck (26. 1. 1967), Rüdiger Kayser, Kassel (27. 1. 1967), Wolfgang Letzing, Walburg, Landkrs. Witzenhausen (26. 1. 1967), Anke Kapinsky, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (26. 1. 1967), Richard Mistereck, Rotensee, Landkrs. Hersfeld (28. 1. 1967), Alfred Gramann, Kerspenhausen, Landkrs. Hersfeld (30. 1. 1967), Marie Magdalena Boese, Hundelshausen, Landkrs. Witzenhausen (26. 1. 1967), Wernhild Waßmuth, Kassel (31. 1. 1967), Peter Hablick, Kassel (1. 2. 1967), Barbara Rechtholtz, Neustadt, Landkrs. Marburg (26. 1. 1967), Wolfgang von Ostrowski, Ziegenhain (27. 1. 1967), Antje Sundermeyer, Röddenau, Landkrs. Frankenberg (2. 2. 1967), Reinhard Pecher, Helmarshausen, Landkrs. Hofgeismar (24. 1. 1967), Dieter Meyer, Romme-rode, Landkrs. Witzenhausen (1. 2. 1967), Ottilie Albrecht, Fulda (31. 1. 1967), Margret Mönnekemeier, Hofgeismar (26. 1. 1967), Lieselotte Heid, Frankenberg/Eder (2. 2. 1967), Gertraude Roth, Frankenberg/Eder (3. 2. 1967), Anne-Margret Obermayr, Ziegenhain (3. 2. 1967), Heidi Barofke, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (25. 1. 1967), Karl-Heinz Gimbel, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (23. 1. 1967), Lothar Habazettl, Neustadt, Landkrs. Marburg (26. 1. 1967), Bernd Albert, Eichenberg, Landkrs. Witzenhausen (3. 2. 1967), Jürgen Albrecht, Kassel (2. 2. 1967), Irene Ulrich, Jesberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (7. 2. 1967)

in den Ruhestand versetzt

Lehrerin Hildegard Rosenfeld, Hess, Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (1. 2. 1967),

entlassen

die apl. Lehrerinnen Luitgard Gedeon, Arolsen, Landkrs. Waldeck (1. 2. 1967), Mechthild Ballmaier, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (10. 2. 1967), Klaus Sempert, Hönebach, Landkrs. Rotenburg (1. 2. 1967), Petra Bispinek, Pilgerzell, Landkrs. Fulda (1. 2. 1967), Marie-Luise Weitzel, Lohfelden, Landkrs. Kassel (25. 1. 1967), Karin Loh, Frankenberg/Eder (16. 2. 1967).

Kassel, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 7 o 16/03 B StAnz. 11/1967 S, 336

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zu Regierungsgewerbeassessoren (BaP) Dipl.-Chemiker Otto Sniegon (13. 1. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen, Dipl.-Chemiker Herbert Sander (20. 1. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt;

zum Gewerbeamtmann Gewerbeoberinspektor (BaL) Hermann Lenz (8. 2. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen; zum Gewerbeinspektor Gewerbeobersekretär (BaL) Walter Bambach (26. 1. 1967), Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt.

Darmstadt, 23. 2. 1967

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02/07 (E) StAnz. 11/1967 S. 337

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

An den Magistrat der Stadt Griesheim 6103 Griesheim

über den Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt

Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen

Bezug: Ihr Antrag vom 27. 12. 1966 — S. 23 Kn/Mu —

Auf Grund Ihres Antrages werden folgende in der Gemarkung Griesheim gelegene Wohnplätze als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt: "Bahnhaus 70", "Bahnhaus 79", "Bahnhaus 81", "Im Triesch" und "Moorhof" und die Wohnplätze "Harras" (Forsthaus) und "Hinter dem Sportfeld" aufgehoben.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 16. 2. 1967

Der Regierungspräsident I/2a — 3 k 02/05 StAnz. 11/1967 S. 338

263

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim 6101 Seeheim

— über den Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt —

Benennung von Wohnplätzen

Bezug: Ihr Antrag vom 21. 11. 1965 — Az.: 054 — 08 — Auf Grund Ihres Antrages wird folgender in der Gemarkung Seeheim gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil im Sinne des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt: "Roederhof".

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 16. 2. 1967

Der Regierungspräsident I/2a — 3 k 02/05 (2) StAnz. 11/1967 S. 338

264

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrundstücke von Biblis

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Biblis erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Anderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald: Gemarkung Biblis, Flur 24 Nr. 1/1, von 1/2, Flur 25 von Nr. 1/1, 2 und 3.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Gemeinde Biblis gehören, beträgt 98 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden. Der Schonwald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Gemeinde Biblis uneingeschränkt gestattet. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Darmstadt, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident IV 6 366 F 11 — 19 StAnz. 11/1967 S. 338

265

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrundstücke von Pfungstadt

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Pfungstadt erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10, 11, 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21, 3, 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4, 4, 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Pfungstadt: Flur 5 Nr. 80, 82/2, 305/16, 325/14, 344/22, 433/1, 436, Flur 6 Nr. 60/1, 77, 82, 85/1, Flur 7 Nr. 1, 2, 195, Flur 10 Nr. 1/1, 132, Flur 32 Nr. 133/1, Flur 35 Nr. 2/1,

Flur 36 Nr. 1, 2/1, 5, Flur 37 Nr. 1, Flur 38 Nr. 1, Flur 39 Nr. 1, 2/1, 3, Flur 40 Nr. 1/1, Flur 41 Nr. 1/1, 2/2, 3/1, 8/1, Flur 42 Nr. 1, Flur 43 Nr. 1/3, Flur 45 Nr. 1, Flur 46 Nr. 1, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, Flur 49 Nr. 1, Flur 50 Nr. 1, Flur 51 Nr. 1, Flur 52 Nr. 1/1, 2/1, 3/1, 6, Flur 53 Nr. 1, 2/1, Flur 54 Nr. 1/1, 2, 4, Flur 55 Nr. 1/3, 2/1, 3/1, 4 und 5/1.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Pfungstadt gehören, beträgt 1003,8 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden.

Der Schonwald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Pfungstadt uneingeschränkt gestattet. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Pfungstadt sind Teilflächen aus den Grundstücken Flur 6 Nr. 601, Flur 7 Nr. 1, 2, Flur 10 Nr. 1/1 und Flur 46 Nr. 2/7 als Baugelände für eine spätere Bebauung vorgesehen. Außerdem wird von dem Stadtwald ein Teil als Straßengelände zum Bau des Main-Neckar-Schnellweges benötigt. Mit dem Magistrat der Stadt Pfungstadt besteht Einigkeit darüber, für die vorgenannten Flächen die Schonwaldeigenschaft gemäß § 5 der 7. Durchführungsanordnung aufzuheben, sobald hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

Darmstadt, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident IV 6 364 F 11 — 19 StAnz. 11/1967 S. 338

266

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrundstücke von Rüsselsheim

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Anderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald: Gemarkung Rüsselsheim Flur 8 Nr. 30/4, 30/5, 42/4, 42/5 und 43, Gemarkung Rüsselsheimer Markwald: Flur 1 Nr. 1—14 16 und 17.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Rüsselsheim gehören, beträgt 628,9 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden. Der Schonwald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Rüsselsheim uneingeschränkt gestattet. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Darmstadt, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident IV 6 365 F 11 — 19 StAnz. 11/1967 S. 338

267

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg" in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1936 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 500 m nordöstlich von Rengshausen liegende Waltersberg in der Gemarkung Rengshausen, Landkreis Rotenburg/F., wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschulzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschulzgesetzes gestellt.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,6059 ha und umfaßt das Gebiet der Gemarkung Rengshausen, Flur 3, Flur-stück 8. Zur Verdeutlichung der Grenzen ist das Gebiet in eine Karte M: 1:10 000 und eine Katasterhandzeichnung M: 1: 1500 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Regierungspräsidenten - Höhere Naturschutzbehörde - in Kassel, dem Kreisausschuß des Landkreises Rotenburg — Untere Naturschutzbehörde — in Rotenburg/F, und dem Bürgermeister der Gemeinde Rengshausen.

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere verboten:
- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige und blutsaugende Insekten;

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

die Wege zu verlassen, zu lärmen. Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,

Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf

den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) Bauten jeder Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

Unberührt bleibt: die rechtmäßige Ausübung der Jagd. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 1. 1967

Der Regierungspräsident – als höhere Naturschutzbehörde — III/7a Az.: 46 b gez. Schneider

StAnz. 11/1967 S. 338

268

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kripplöcher und Hielöcher" in der Gemarkung Frankershausen

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Kripplöcher und Hielöcher in der Gemarkung Frankershausen, Krs. Eschwege, werden in dem in § 2 Abs. 1 näher beschriebenen Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe

dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

8 2

(1) Das aus 2 Teilen bestehende Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,5978 ha und umfaßt in der Gemarkung Frankershausen folgende Parzellen: a) "Die Kripplöcher" Flur 2, Flurstücke 33, 34, 35 und 52 —

mit 8,8867 ha — und b) "Die Hielöcher" Flur 35, Flurstücke 112/22, 111/22, 59, 89

und 21 — mit 7,7111 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in roter Umrandung in ein Meßtischblatt 1:25 000 und in grüner Umrandung in Flurkartenausschnitten der Fluren 2 und 35 i. M. 1:1000 eingetragen, die beim Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten (als oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten in Kassel, beim Kreisausschuß des Landkreises Eschwege und beim Bürgermeisteramt in Frankershausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

1.allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Be-einträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2.im einzelnen:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Pflanzen oder Tiere einzubringen,

eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzuzünden, zu

lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Ge-lände auf andere Weise zu beeinträchtigen, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Gra-bungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,
g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit

sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) Bauten jeder Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

Unberührt bleiben:

(1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,(2) für Flur 35 Flurstück 59 das Nutzungsrecht als Schafhutung,

(3) für Flur 2 Flurstücke 34 und 35 die landwirtschaftliche

Nutzung als Grünland,

(4) die Zweckbestimmung von Flur 2 Flurstück 52 und Flur 35 Flurstück 89 als Feldwege sowie von Flur 35 Flurstück 21 als Schutzzone für den trigonometrischen Punkt 317,3 auf dem Käseberg.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die am 16. 10. 1941 für dieses Gebiet er-

lassene Schutzbestimmung aufgehoben.

Kassel, 26. 1. 1967

Der Regierungspräsident – als höhere Naturschutzbehörde — III/7a Az.: 46 b gez. Schneider

StAnz. 11/1967 S. 339

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger und Schätzer

Der Ob.-Ingenieur Alfred Kunde, Niederaula, Kreis Hersfeld, ist am 8. 9. 1966 verstorben.

Die am 3. 11. 1948 ausgesprochene öffentliche Bestellung des K. als Sachverständiger und Schätzer für Gießereiwesen (StAnz. 1948 S. 567) ist damit erloschen.

Kassel, 18, 1, 1967

Der Regierungspräsident III/1 Az.: 73c 20a StAnz. 11/1967 S. 340

270

Umbenennung von Wohnplätzen im Landkreis Hersfeld

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1967 der Wohnplatz "Kühnbach" in der Gemeinde Petersberg in Ortsteil "Kühnbach" umbenannt.

Kassel, 30. 1. 1967

Der Regierungspräsident I/2a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 11/1967 S. 340

271

Anderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg vom 24. 8. 1964

Auf Antrag der Stadt Rotenburg vom 27. 10. 1966 wird hiermit Absatz I, B) Nr. b) der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg vom 24. 8. 1964 wie folgt geändert:

"Die Zahl und das Wort ,19/3 teilweise" werden durch die Zahl ,19/4" ersetzt."

Die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1000, aus der die neue Abgrenzung der engeren Schutzzone für den Flachbrunnen "Seewiese" hervorgeht, wird hiermit zum Bestandteil der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg vom 24. 8. 1964.

Diese Abzeichnung der Flurkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Reg.-Präsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Rotenburg (untere Wasserbehörde). Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. 3. 1967.

Kassel, 1. 2. 1967

Der Regierungspräsident III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 12) Im Auftrag gez. Dr. Krug StAnz. 11/1967 S. 340

272

WIESBADEN

Enteignungsverfahren zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Biebrich,

- Flur 10 Flurstück 26/1, Grundbuch von Biebrich Band 121 Blatt 2294, Eigentümer: Anna Landsiedel geb. Kromann, Bad Schwalbach
- Flur 10 Flurstücke 25, 24, 236/20, Flur 11 Flurstücke 298/34, 299/35, 300/36, 301/37, 302/38, 307/43, Grundbuch von Biebrich Band 124 Blatt 2385, Eigentümer: Elisabeth Coester geb. Stuber. Frankfurt a. M.
- Flur 10 Flurstück 257/18, Grundbuch von Biebrich Band 128
 Blatt 2503, Eigentümer: a) Elisabeth Coester geb. Stuber,
 Frankfurt a. M. zu 1/2, b) Dr. med. Ludwig Stein und
 Helene geb. Stuber, Bad Kreuznach, zu je 1/4
- Flur 10 Flurstück 15/3 und Flur 11 Flurstücke 287/3, 288/4, 315/5, 269/12, 271/13, 291/19, 259/20, 260/21, 261/22, 262/23, 263/24, 264/25, 26, 27, 292/28, 293/29, 294/30, 31/1, Grundbuch von Biebrich Band 165 Blatt 3436, Eigentümer: a) Elisabeth Coester geb. Stuber, Frankfurt a. M., zu 97/360, b) Helene Stein geb. Stuber, Bad Kreuznach, zu 97/360, c) Anne Sophie Marx geb. Stuber, Bremen, zu 83/360, d) Erika Kipphoff geb. Stuber, Hamburg, zu 83/360
- 5. Flur 10 Flurstücke 259/21, 17/1, 224/16, Grundbuch von Biebrich Band 124 Blatt 2386, Eigentümer: Dr. med. Lud-

- wig Stein, verst. (Erbe: Helene Stein geb. Stuber, Bad Kreuznach)
- Flur 10 Flurstück 235/19, Grundbuch von Biebrich Band 124
 Blatt 2384, Eigentümer: Helene Stein geb. Stuber, Bad
 Kreuznach
- Flur 11 Flurstück 316/46, Grundbuch von Biebrich Band 124
 Blatt 2387, Eigentümer: Anna Sophie Marx geb. Stuber,
 Bremen
- Flur 11 Flurstück 286/2, Grundbuch von Biebrich Band 30
 Blatt 562, Eigentümer: a) Marie Elisabeth Karoline Müller,
 b) Elfriede Nelli Sofie Schnorr geb, Müller, W.-Biebrich,
 zu ie 1/2
- Flur 10 Flurstücke 94, 208/93, Grundbuch von Biebrich Band 45 Blatt 840, Eigentümer: Elisabeth Nafziger geb. Seipel, W.-Schierstein
- 10. Flur 10 Flurstück 68, Grundbuch von Biebrich Band 121 Blatt 2283, Eigentümer: Karl Kopp, W.-Schierstein
- 11. Flur 10 Flurstücke 73, 71, 70, 69, 64, Grundbuch von Biebrich Band 158 Blatt 3282, Eigentümer: a) Gärtner Karl Kopp, b) dessen Ehefrau Elisabeth Kopp geb. Weber, W.-Schierstein, zu je 1/2

zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden (Unternehmerin), für den Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung zwischen der Meß- und Übergabestation an der Rheingaustraße und der Bundesbahnstrecke Wiesbaden—Bad Schwalbach wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6, 1874 (GS. S. 221) — Ent.Ges. — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 26. April 1967, 10.00 Uhr, Wiesbaden, Kochbrunnenplatz 3. Hotel Römerbad, Sitzungssaal,

anberaumt,

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 Ent.Ges. hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.).

Wiesbaden, 20. 2. 1967

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten I 1 b — Az. Kl 20'64 32 — 03 StAnz. 11/1967 S. 340

273

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bruchköbel

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Arderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 1. Februar 1966 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bruchköbel die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident I 1 a Az.: 39 c Tgb. Nr. 25 67 StAnz. 11/1967 S. 340

274

Aufhebung der Stiftung "Schola Gregoriana" in Limburg

Auf Grund § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich die Stiftung

"Schola Gregoriana" in Limburg gemäß Antrag des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg auf. Wiesbaden, 20. 2. 1967

Der Regierungspräsident I 1 a-5-Az.: 25 d 04.11 Tgb. Nr.: 24/67 StAnz. 11/1967 S. 340

Hessischer Verwaltungsschulverband

Anderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Die Verbandsversammlung hat am 24. Februar 1967 gemäß § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 19. Februar 1965 (StAnz. S. 315) beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 19. Februar 1965 (StAnz. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Den Prüfungsausschüssen für die Abschlußprüfungen in den Verwaltungslehrgängen gehören an:
- der Vorsitzende der Bezirksleitung als Vorsitzender, im Falle seiner Behinderung ein Mitglied der Bezirksleitung;
- ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, der Landesbeamter sein soll;
- ein Beamter, der kommunaler Wahlbeamter oder Beamter des höheren Verwaltungsdienstes einer Kommunalverwaltung sein soll;
- d) ein Vertreter der Gewerkschaften, der Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes sein soll und die Verwaltungsprüfung II abgelegt haben muß;
- e) der Studienleiter und ein hauptamtlicher Dozent.

Von den Mitgliedern zu Buchstaben b) und c) soll eines nebenamtlicher Dozent oder Seminarabteilungsleiter sein. Bei Dienstanfängerprüfungen können Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes an die Stelle der Beamten des höheren Verwaltungsdienstes treten. An die Stelle des hauptamtlichen Dozenten bei Buchstabe e) tritt ein nebenamtlicher Dozent oder Seminarabteilungsleiter, wenn bei dem Seminar ein hauptamtlicher Dozent nicht angestellt ist".

2. § 19 erhält folgenden Satz 3:

"Ein von dem Schulleiter beauftragter Beamter kann an der Beratung des Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 1) teilnehmen; Satz 2 gilt insoweit nicht".

- 3. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Anlage A zur Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:
- das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, bei dessen Behinderung ein von diesem zu benennendes Mitglied der Bezirksleitung als Vorsitzender,"

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. 3. 1967

Hessischer Verwaltungsschulverband Der Verbandsvorsteher — gez. Dr. Engel StAnz. 11/1967 S. 341

Buchbesprechungen

Strafrechtliche Nebengesetze, herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas. Bearbeitet von Georg Erbs, Landgerichtsrat; Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt; Dr. Albert Lorz, Oberstlandesgerichtsrat; Christian Mayr, Bundesrichter, Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor; Walter Zipfel, Landgerichtsdirektor. 16. Ergänzungslieferung. 560 S. Dünndruckpapier 8°. In Schlaufe DM 29,50. Grundwerk mit 1.—16. Ergänzungslieferung. Rund 5800 S. 8°. In 3 Leinenordnern DM 120,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

und Berlin.

Der Kommentar "Strafrechtliche Nebengesetze" und seine diversen Ergänzungslieferungen sind an dieser Stelle mehrfach besprochen worden, wobei auf seine vielfache Verwendungsmöglichkeit aufmerksam gemacht wurde. Die neue 16. Ergänzungslieferung berücksichtigt inzwischen erfolgte Änderungen des Nebenstrafrechts, sie bringt u. a. neu die sog. Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln von 1901, das Gesetz über das Auswanderungswesen und die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen i. d. F. von 1924, die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten und das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung. Weitere Ergänzungslieferungen zwecks Berücksichtigung inzwischen erfolgter Änderungen im Nebenstrafrecht sind angekündigt; soweit sie im Kommentar noch nicht erfaßt werden konnten, macht dies ein entsprechender Hinweis im Inhaltsverzeichnis bei den betreffenden Positionen deutlich.

Regierungsdirektor Dr. Seeger

Politische Parteien und kommunale Selbstverwaltung von Otto Zie-bill. 1964. 81 S. Kart. mit Schutzumschlag 9,80 DM. Verläg W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Der Verfasser, langjähriges geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, behandelt in der vorliegenden Veröffentlichung eingehend das Verhältnis der politischen Parteien zur kommunalen Selbstverwaltung. Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist die geschichtliche Entwicklung dieser Institutionen in Deutschland. Charakteristisch für die Zeit bis zum Zusammenbruch der Monarchie ist die nur allmähliche Anbahnung von Beziehungen zwischen Parteien und kommunaler Selbstverwaltung. Erst die Veränderung der politischen Verhältnisse, insbesondere die Einführung des allgemeinen Wahlrechts auch in den Gemeinden, nach Beendigung des Ersten Weitkrieges führt zum breiten Eindringen der Parteien in die Gemeindevertretungen. Die Einwirkung der Parteien auf die kommunale Selbstverwaltung setzt sich nach dem Zweiten Weltkrieg – nach einer zwölfjährigen Unterbrechung in den Jahren 1933 bis 1945 – in verstärktem Maße, vor allem in der Beeinflussung der kommunalen Personalpolitik, fort.

Den Schwerpunkt der Schrift bildet die Auseinandersetzung mit

Den Schwerpunkt der Schrift bildet die Auseinandersetzung mit den wichtigsten Gegenwartsproblemen im Verhältnis von Parteien und kommunaler Selbstverwaltung. Dabei geht der Verfasser von der Feststellung aus, daß eine bürgerschaftliche Selbstverwaltung im ursprünglichen Sinne heute nicht mehr möglich, sondern an die Stelle der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger die vermittelte Mitwirkung durch die Partelen getreten ist. Damit sei den Partelen als den eigentlichen Trägern der Kommunalpolitik die Aufgabe zugefallen, einen Ausgleich zu finden zwischen den notwendigen Regelungen des

modernen Sozialstaates und der Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Den Gefahren, die einer sachgerechten Kommunalpolitik aus dem starken Einfluß der Parteien auf ihre Gestaltung erwachsen können, soll vor allem dadurch begegnet werden, daß bei den Parteien noch mehr Verständnis für die Bedeutung einer echten Selbstverwaltung für eine lebendige Demokratie geweckt wird. Als Prüfstein für ein "selbstverwaltungsgemäßes Verhalten" der Parteien erachtet der Verfasser eine vernünftige kommunale Personalpolitik, d. h. die Besetzung der leitenden Positionen im kommunalen Bereich mit Bewerbern, die die erforderlichen fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen. Hier wie bei der Auswahl der Kandidaten für die Gemeindevertretung sei vornehmlich Wert auf selbständige Persönlichkeiten mit einem ausgesprochenen Gemeindeinteresse zu legen. Eine Gewähr für eine sachgerechte Kommunalpolitik sieht der Verfasser auch in der Volkswahl der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte.

Ziebill macht deutlich, daß es sich auch in der Selbstverwaltung um politische Entscheidungen handelt, daß eine Trennung von Politik und Verwaltung praktisch nicht möglich ist, weil die wesentlichen Entscheidungen im kommunalen Bereich sowohl von fachlichen als auch von politischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Seine Ausführungen zeichnen sich durch große Wirklichkeitsnähe aus. Sie sind geprägt von den Erfahrungen, die der Verfasser während seiner langjährigen Tätigkeit in der Kommunalpolitik sammeln konnte. Ziebill gibt zahlreiche Anregungen für eine den Erfordernissen der Gegenwart entsprechende Kommunalpolitik. Zugleich geht sein Appell an die politische Wissenschaft, sich weit stärker als bisher der Probleme der Kommunalpolitik anzunehmen.

Oberregierungsrat Schneider

7 Tellis Carrio (Note to Enthropic State States)

Lastenausgleich — Textsammlung. Ergänzungslieferung September 1966. 25. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage. 21. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 580 Seiten auf Dünndruckpapier 21,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Zu Beginn des Jahres ist mit der 25. (21.) Ergänzungslieferung die Sammlung "Lastenausgleich" auf den Stand vom 15. September 1966 gebracht worden.

Diese Ergänzungslieferung enthält vor allem die Anderungen und Ergänzungen der 7. BAA-Feststellungs-DV (Nr. 52a), des BFC-Rundschreibens (Nr. 90a), der 3., 16., 17., 19. und 21. Leistungs-DV (Nr. 203, 216, 217, 221), des Abänderungsrundschreibens (Nr. 366), des KSR-Sammelrundschreibens (Nr. 390), des Sammelrundschreibens-Verfahrens (Nr. 404), der DB-Ausbildungshilfe (Nr. 1006a) und der HE-Weisung (Nr. 1100); ferner beinhaltet die Lieferung die Neufassungen der 13. AbgabenDV-LA (Nr. 113), der 2., 5. und 9. LeistungsDV-LA (Nr. 202, 205 und 209), der VAO zu § 54 LAG (Nr. 348), der VAO 1959 zu § 131 LAG (Nr. 364) sowie der HF-Weisung (Nr. 1008).

Ein neues Sachverzeichnis ist gleicherweise eingefügt. Es darf auch hier wieder zur Vermeidung von Wiederkolungen auf die Buchbesprechungen zu den bisher erschienenen Lieferungen Bezug genommen werden, die allenfalls aufrechterhalten und in ihrem positiven Gehalt erneut betont werden. Verwaltungsgerichtsrat Rein

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1967

Montag, den 13. März 1967

Nr. 11

Veröffentlichungen

820

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10 des Verwaltungs-Angestellten Karl Größl, ausgestellt am 1. 8. 1964 von der Staatlichen Bauleitung Dillenburg, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

634 Dillenburg, 2. 3. 1967

Staatliche Bauleitung Dillenburg

Gerichtsangelegenheiten

821 Aufgebote

3 F 6/66 — Aufgebot: Die Eheleute: Feuerungsmaurer Hermann Schultheis und Emma, geb. Becker in Frickhofen, Egenolfstraße 3, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Frickhofen, Band 18, Blatt 717, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Frickhofen, Flur 40, Flurstück 26, Ackerland, hinter Zobach, Größe 30,46 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, Ehefrau des Handelsmannes Anton Schardt, Emma, geb. Lerch, in Wachstädt-Thüringen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, dem 29. Mai 1987, um 9.30 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 23. 2. 1967

Amtsgericht

822

8 F 5/66 — Aufgebot: unter Erklärung war Feriensache:

Herr Georg Ludwig Huck, Steinheim am Main, Karlstraße 24, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Erik Diepgen, Klein-Auheim, Steinheimer Straße 21,

hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 8, Blatt 593, in Abteilung III, unter Nr. 8a, eingetragene Hypothek in Höhe von 1158,—Reichsmark nebst bis zu 5½ v. H. Jahreszinsen seit 1. Juli 1941 für die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt.

Jeder Inhaber dieser Orkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 18. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 22.2.1967

Amtsgericht

823 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 298 — 15. 2. 1967: Heinz Knüppel, Maurer, in Bad Wildungen, Richard-Kirchner-Straße 55, und Helga, geb. Wagener.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 28. 2. 1967

Amtsgericht

824 Neueintragung

GR 844 — 24. 2. 1967: Kraftfahrer Andreas Molnar und Ehefrau Hildegard Elfriede, geb. Föhst, beide in Bensheim.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

614 Bensheim, 24. 2. 1967

Amtsgericht

825 Neueintragung

GR 236: Kaufmann Hans Günther Allenbrand und Gisela Margarete Allenbrand, geb. Schamber, beide in Hailer (Krs. Gelnhausen).

Durch Vertrag vom 23. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 3. 1967

Amtsgericht

826 Neueintragung

GR 237: Kaufmann Winfried Otto Günther und Irene Günther, geb. Sittig, beide in Gelnhausen, Obermarkt 20.

Durch Vertrag vom 13. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 3. 1967

Amtsgericht

827 Neueintragung

GR 235: Kaufmann Hartmut Georg Balduff und Heidrun Annerose Balduff, geb. Wuttke, beide in Roßbach (Krs. Gelnhausen), Hauptstraße 1.

Durch Vertrag vom 31. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 3. 1967

Amtsgericht

828 Neueintragung

GR 238: Kaufmann Edmund Hoffecker und Regina Hoffecker, geb. Wrazidlo, beide in Flörsbach (Krs. Gelnhausen), Haus Nr. 92.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 3. 1967

829

Amtsgericht

9 Neueintragung

4a GR 417 A — 23. 2. 1967: Ehegatten: Horst Heinz Siegfried Käding, Kranführer, in Walldorf, Farmstraße 101, und Anna Marie, verw. Kropp, geb. Höll, daselbst, Kelsterbacher Straße 63.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 1. 3. 1967

Amtsgericht

830

GR 244: Eheleute: Dipl.-Kaufm. Theo Josef Lothar Müller und Ursula Ingeborg, geb. Schmidt, beide wohnhaft in Thalheim (Krs. Limburg/L.), Grüner Weg.

Durch Vertrag vom 6. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 23. 2. 1967

Amtsgericht

831

41 GR 1052 — 22. 2. 1967: Maschinenbautechniker Harald Werner Nagel und Hildegunde Margarete, geb. Wölker, Hanau (Main), haben durch Vertrag vom 6. 1. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

832

GR 225: Eheleute: Kaufmann Michael Wirtz und Rita, geb. Flemke, in Niederems (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 24. 2. 1967

Amtsgericht

33

GR 224: Eheleute: Kraftfahrzeugmechaniker Harry Eduard Luyckx und Ingeborg, geb. Wölfer, in Idstein (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 17. 2. 1967

Amtsgericht

334

8 GR 468 — 15. November 1966: Eheleute: Maschinenschlosser Rainer Müller und Christa Maria Gertrude, geb. Krappitz, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 30. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 15. 11. 1966

Amtsgericht

835

8 GR 469 — 17. 11. 1966: Eheleute: Kaufmann Dieter Flugel und Helga, geb. Peinemann, beide wohnhaft in Glashütten (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 29. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 17. 11. 1966

Amtsgericht

836

8 GR 475 — 25. Februar 1967: Eheleute: Fotohändler Diplom-Volkswirt Paul Fritz Robert Datz und Astrid, geb. Niebuhr, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 29. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 1.3. 1967

Amtsgericht

8 GR 474 — 24. Februar 1967: Eheleute: kfm. Angestellter Ernst Nikolaus Lutz und Helga, geb. Ganster, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 1.3. 1967

Amtsgericht

838

GR 260 — 14. 2. 1967: Eheleute: Werkzeugmacher Gerhard Möser und Ehefrau Waltraud Möser, geb. Teppe, in Korbach, Arolser Landstraße 40.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 2. 1967

Amtsgericht

839

GR 591 — 24. 2. 1967: Karl-Heinz Georg Adam Klenk, Ingenieur, und dessen Ehefrau Hedwig Margarethe, geb. Fehr, beide in Asbach, Hauptstraße 30.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Nov. 1966 haben die Obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

6101 Reinheim (Odw.), 28. 2. 1967

Amtsgericht

840 Neueintragung

GR 123 — 24. Februar 1967: Kaufmann Karl Knierim und Frau Elise Margarethe Knierim, geb. August, genannt Lisbeth Knierim, Rotenburg a. d. Fulda, Breitenstraße 11.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 2. 1967

Amtsgericht

841 Neueintragung

Rü GR 186 — 27. Februar 1967: Durch Vertrag vom 8. Februar 1967 haben die Eheleute Hans Peter Ebenhöh, Werkzeugmacher, und Elisabeth, geb. Bäuerle, Rüsselsheim, Hügelstraße 23, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 2. 3. 1967

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

842

GR 178 — 16. 2. 1967: Eheleute: Ingenieur Rudolf Leonhard Mickler und Johanna Maria Anna, geb. Farr, in Wolferborn, Haus Nr. 87.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 16. 2. 1967

Amtsgericht

843 Vereinsregister

Veränderung

VR 50 — 21. 2. 1967: Fachverband der Hadernsortierbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bad Nauheim.

Der Verein hat seinen Sitz nach Köln verlegt.

635 Bad Nauheim, 21. 2. 1967

Amtsgericht

844 Neueintragung

4a VR 259 — 23. 2. 1967: Jehovas Zeugen Versammlung Groß-Gerau e. V.; Sitz: Groß-Gerau,

608 Groß-Gerau, 1. 3. 1967 Amtsgericht

845

VR 451 -- 23. 2. 1967: Verkehrsverein Beuern. Sitz des Vereins ist Beuern.

63 Gießen, 27. 2. 1967

Amtsgericht

846 Neueintragung

VR 87 — 2. 3. 1967: Christlicher Verein junger Männer, Immenhausen e. V.; Sitz: Immenhausen.

Die Satzung ist am 5. November 1966 errichtet.

352 Hofgeismar, 3. 3. 1967

Amtsgericht

847 Neueintragung

VR 36 — 10. 2. 1967: Turnverein Jahn 1908 Neuhof, in Neuhof, Kreis Fulda.

6407 Neuhof (Krs. Fulda), 27. 2. 1967

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Neuhof

848 Vergleiche - Konkurse

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Bauingenieur Richard Hainbach aus Niederaula (Krs. Hersfeld), hat durch einen am 24. 2. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Gammelin aus Bad Hersfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt.

643 Bad Hersfeld, 1. 3. 1967

Amtsgericht

849

Beschluß

4 N 2/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Vogl GmbH., Hoch- und Tiefbau, Wehen (Uts.), Ibellstr. 20, vertr. durch ihren Geschäftsführer Josef Vogl, ebenda, wird wegen Erkrankung des Konkursverwalters der auf den 20. März 1967 anberaumte Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf Montag, den 24. April 1967, um 9.00 Uhr, Saal 10, verlegt.

6208 Bad Schwalbach, 3.3.1967

Amtsgericht

850

Beschluß

81 N 195/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Allfa-Handel GmbH., Frankfurt (Main), Dehnhardtstraße 40, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

851

Beschluß

81 N 399/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bau-abwicklungsgesellschaft mbH. in Frankfurt (Main), Gärtnerweg 3, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

852

Beschluß

81 N 382/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl F. Korn, Frankfurt (Main), Gagernstr. 20, alleiniger Inhaber der Firma Karl F. Korn Planen- u. Zeltefabrik, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 423, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

853

Beschluß

81 N 65/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Brardt, Inh. eines Gasbeton- und Montagebaubetriebes, Hofheim (Taunus), Germanenstraße 13, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 28. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

854

81 N 66/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Maria Conradt, geb. Möller, Alleininhaberin der Firma H. G. Kranz & Co., Bauunternehmen, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 23, wird heute, am 2. März 1967, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 3. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. April 1967, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin: 21. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. März 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 3. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

855

Beschluß

81 N 293/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Israel Wurman (Wurmann), Frankfurt (Main), Höhenstraße 16-18, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 23. 2. 1967

· Amtsgericht, Abt. 81

856

50 VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Albert Brandt, Kassel, Höhenweg 2, Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Textilhandelsgeschäftes gleichen Namens in Kassel, Königsplatz 36 1/4, hat durch einen am 27. Februar 1967 eingegangenen Antrag die Er-

öffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 28. 2. 1967

Amtsgericht

857

50 N 5/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fußbodenlegers Haus Joachim Jung, Großhandel in Kunststoffen, Fußbodenbelägen, Kassel, Kohlenstraße 59, ist nach Abhaltung des Schlußtermin aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 23. 2. 1967

Amtsgericht

858

Beschluß

9 N 47/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bautechnikers Hubert Hildmann, Oberhöchstadt (Taunus), Schönberger Straße 26, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Fertig, Frankfurt (Main), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 23. März 1967, um 10.30 Uhr, Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer 111, bestimmt.

624 Königstein (Taunus), 7. 3. 1967

Amtsgericht

859

Beschluß

9 N 28/66: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Katharina Hildmann, geb. Schreibweis, Oberhöchstadt (Taunus), Schönberger Straße 26, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 23. März 1967, um 11.30 Uhr, Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer 111, bestimmt.

624 Königstein (Taunus), 7. 3. 1967

Amtsgericht

860

N 1/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. Mai 1964 in Wallenrod (Krs. Lauterbach/Hessen) verstorbenen, zuletzt dort, Brüchersweg 21, wohnhaft gewesenen Hedwig Kutzner, geb. Delnitz, soll eine Abschlagverteilung statifinden.

Verfügbar sind nach Vornahme der Rückstellungen 12 433,33 DM. Zu berücksichtigen sind 88 809,56 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Lauterbach (Hessen), unter dem Aktenzeichen N 1/65, niedergelegt.

642 Lauterbach (Hessen), 15. 2. 1967

Der Konkursverwalter: Karpenstein Rechtsanwalt

86

N 2/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Holleschowsky, früher in Michelstadt, jetzt Lindschied, über Bad Schwalbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

612 Michelstadt, 24. 2. 1967

Amtsgericht

862

N 2/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Robert Schultz, Erbach (Odw.), Friedhofstraße 5, wird heute am 21. Februar 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Betriebsberater Dr. Hatzel, Michelstadt, Rudolf - Marburg-Straße 9.

Konkursforderungen sind bis zum 21. März 1967 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Donnerstag, den 30. März 1967, um 15.30 Uhr, Zimmer 14, des hiesigen Gerichts. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis 23. März 1967.

612 Michelstadt, 2. 3. 1967 Amtsgerich

QZZ

N 3/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christian Katzenmeier oHG., in Fränkisch-Crumbach (Odw.), ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

6101 Reichelsheim (Odw.), 27. 2. 1967

Amtsgericht

864

Beschluß

62 N 21/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Klaus Winhold, in Wiesbaden-Biebrich, Stettiner Straße 4, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 16. 2. 1967 Amtsgericht

865

62 N 19/67 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 9. Juli 1966 in Wiesbaden verstorbenen Dr. Willi Paul Mutz, Inhaber eines Lehrinstituts, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 56, wird heute, am 2. März 1967, um 12.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. April 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. April 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1967.

62 Wiesbaden, 2. 3. 1967 Amtsgericht

866

62 N 20/67 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns August Wiegand, Steinbruch- und Förderanlagen in Wiesbaden, Amselberg 26, Nebenbetrieb Philippsthal (Werra), wird heute, am 3. März 1967, um 10.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 10. April

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. April 1967, um 15.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1967.

62 Wiesbaden, 3. 3. 1967

Amtsgericht

867

62 N 21/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Chemie Technik Ausrüstung-Vertrieb GmbH. (CTA) in Wiesbaden-Biebrich, Bernhard-May-Straße 32, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, wird heute, am 7. Mürz 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 13. April 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. April 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. April 1967.

62 Wiesbaden, 7. 3. 1967.

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

868

4 K 44/65: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 47, Blatt 2664, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 5,54 Ar,

soll am 17. April 1967, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elisabeth Koob, geb. Walter, Bensheim-Auerbach, zu ½, b) dieselbe, c) Lothar Koob, geboren am 27. 9. 1948, Bensheim-Auerbach, d) Sonja Anna Elisabeth Koob, geboren am 26. 7. 1953, Bensheim-Auerbach, zu b) bis d) in Erbengemeinschaft zu ½,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 3. 1967

Amtsgericht

K 20/66: Das im Grundbuch von Allendorf (Hohenfels), Band 11, Blatt 343, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Allendorf a. H., Flur 2, Flurstück 124, Lieg.-B. 89, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 37, Größe 5,17 Ar,

zu 1/2 des Ernst Peter.

soll am Montag, den 8. Mai 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Ernst Peter, in Allendorf a. H., zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 24. 2. 1967

Amtsgericht

870

K 11/65: Die im Grundbuch von Borken (Bz. Kassel), Blatt 841, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Borken, Flur 11, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 108, Größe 1,53 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Borken, Flur 7, Flur-Stück 132/1, Ackerland, Unland, Trieschteile, Größe 12,43 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Borken, Flur 7, Flurstück 132/2, Ackerland, daselbst, Größe 3,74 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Borken, Flur 7, Flurstück 243/3, Weg, daselbst, Größe 6,16 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Borken, Flur 7, Flurstück 243/4, Tagebau, daselbst, Größe 7,73 Ar.

sollen am 10. Mai 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bergmann Karl Rommel, Borken; b) Bergmann Ernst Otto Rommel, Borken; c) Arbeiter Wilhelm Rommel, Frankfurt (Main); d) Arbeiter Konrad Rommel, Ahaus; e) Kranfahrer Emil Rommel, Dortmund-B.; f) Annemarie Mlinzk, geb. Rommel; g) Schlosser Hans Günther Rommel, Borken; h) Schreiner Paul Engelbert Rommel, Borken; i) Roswitha Bernhard, geb. Rommel, Frankfurt (Main); j) Klaus-Dieter Knoth, Solz; k) Leontine Knoth, Solz; l) Treckerfahrer Friedrich Knoth, Solz, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 27. 2. 1967

Amtsgericht

871

K 1/66: Die im Grundbuch von Bissenberg, Band 22, Blatt 254, eingetragenen Grundstücke.

Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 176,

Nr. 2, Gemarkung Bissenberg, Flur 4, Flurstück 201,

Nr. 3, Gemarkung Bissenberg, Flur 4, Flurstück 210,

sollen am Mittwoch, dem 10. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Karl Willi Schlott in Bissenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 17, 2, 1967 Amtsgericht

872

K 3/66: Die im Grundbuch von Niederselters, Band 11, Blatt 354, eingetragenen Grundstücke, und zwar die ideelle Hälfte des Julius Hirsch.

Nr. 9, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flurstück 364, Gartenland, durch die Hofreite, Nr. 216, Größe 0,28 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flurstück 216/2, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 20, Größe 13,39 Ar,

sollen am 11. Mai 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreiner Julius Hirsch und b) dessen Ehefrau Verona, geb. Fingerhut, in Niederselters, zu je 1/z.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6277 Camberg, 17. 2. 1967

Amtsgericht Limburg Zweigstelle Camberg

873

61 K 4/66: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 44, Blatt 2078, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 1656/7, Hof- und Gebäudefläche, Kiesstraße 90, Größe 4,08 Ar,

soll am 11. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Dipl.-Ing. Ludwig Finkeissen in Darmstadt, 2. seine Ehefrau Hedwig, geb. Hille, daselbst. zu ie ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

874

Beschluß

3 K 18/61: Die im Grundbuch von Wanfried, Band 56, Blatt 2068, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wanfried,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 137/31, Hofund Gebäudefläche, Treffurter Straße 14, Größe 8,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 29, Flurstück 88, Hofund Gebäudefläche und Lagerplatz, Treffurter Straße 24, Größe 22,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 89, Hofund Gebäudefläche, Treffurter Str. 24, Größe 26,25 Ar,

sollen am Mittwoch, 5. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege,

Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerksbesitzer Alois Henning, Wanfried, Treffurter Straße 14.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für ltd. Nr. 1 auf DM 49 556,— und für ltd. Nr. 2 und 3 zusammen auf DM 10 682,50, insgesamt auf DM 60 238,50 festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 28. 12. 1966

Amtsgericht

875

Beschluß

3 K 6/67: Die im Grundbuch von Albungen, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Albungen,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 83/17, Hofund Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 4.14 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 82/5, Hofund Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 2.94 Ar.

sollen am Mittwoch, 26. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Riefert und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Hesse, Albungen 102, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 61 220,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 3. 3. 1967

Amtsgericht

876

Beschluß

K 39/66: Die im Grundbuch von Bieber, Band 49, Blatt 1157, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 34, Flurstück 81/21, Hof- und Gebäudefläche, Eisenschmelz, Größe 42,06 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bieber, Flur 34, Flurstück 85/4, Hof- und Gebäudefläche, Schmelzweg 97, Größe 44,43 Ar,

sollen am Freitag, den 5. Mai 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Alfred Tessen in Bieber, Schmelz 97.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 176 500,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

646 Gelnhausen, 2. 3. 1967

Amtsgericht

Beschluß

44 K 6/66: Die im Grundbuch von Gießen. Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke,

lfd, Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Ackerland, am Schlangenzahl auf die Chaussec, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Ackerland, daselbst, Größe 7,50 Ar,

sollen am Freitag, den 28. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helene Weißmann, geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 31.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Ifd. Nr. 1 32 000,— DM, Ifd. Nr. 2 19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 16. 2. 1967

Amtsgericht

878

2 K 60/65: Die im Grundbuch von Rüsselsheim (Main), Band 108, Blatt 5351, eingetragene Grundstückshälfte der Ruth Lupk, Rüsselsheim,

Gemarkung Rüsselsheim (Main), Flur 6, Flurstück 916, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 63, Größe 5,24 Ar (Schätzwert: 33 530,— DM),

soll am Dienstag, den 9. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Arbeitsamt, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Lupk, Kraftfahrer, Rüsselsheim, und seine Ehefrau Ruth Lupk, geh. Neuber, Rüsselsheim.

Steigliebhaben werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 20. 2. 1967

Amtsgericht

879

3 K 23/66: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 27, Blatt 1049, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 47, Flurstück 75, Hutung Röder, Größe 58,14 Ar,

soll am 5. Mai 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Händler Wolfgang Kaiser, in Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 24. 2. 1967 Amtsgericht

880

Beschluß

2 K 20/66: Die ideelle Hälfte des Kaufmanns Hans-Lutz Kersten an dem im Grundbuch von Grebenstein, Band 27, Blatt 747, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenstein, Flur 23, Flurstück 34/1, Hof, Friedrichsthaler Straße 509, Größe 10,91 Ar,

soll am 16. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Hans-Lutz Kersten in Grebenstein; 2. Lore Margret Kersten, geb. am 1. 4. 1950, in Grebenstein, je zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 27. 2. 1967

Amtsgericht

881

K 1/67: Die im Grundbuch von Walsdorf (Taunus), Band 8, Blatt 280 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 134, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 13. Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 154, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 14. Gemarkung Walsdorf, Flur 7, Flurstück 58, Größe 41,48 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Walsdorf, Flur 9, Flurstück 47, Größe 20,25 Ar,

sollen am 12. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Ferdinand Lehmann, in Walsdorf; b) Horst Lehmann, in Lübsdorf bei Schwerin; c) Willi Lehmann, in Lübsdorf bei Schwerin, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 27. 2. 1967

Amtsgericht

882

51 K 58-59/66: Das im Grundbuch von Rengershausen, Band 8, Blatt 244, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 4, Flurstück 90/2, Lieg.-B. 383, Hofund Gebäudefläche, Siedlung 14, Größe 6,18 Ar,

soll am 9. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Josef Odronitz, b) und dessen Ehefrau Hildegard Odronitz, geb. John, beide in Rengershausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 2. 1967

Amtsgericht

883

51 K 122-123/65: Die im Grundbuch von Fasanenhof, Band III, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 289/5, Lieg.-B. 4760, Geb.-B 1674, Hof- und Gebäudefläche, Chamissostraße 9, Größe 5,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 286/5, Hofraum, Chamissostraße, Größe 3,80 Ar,

sollen am 25. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Otto Schwarze, b) und Ehefrau Olga, geb. Lisker, zu Kassel, je zur id. Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 2. 1967

Amtsgericht

884

Beschluß

Das gemäß § 77 ZVG einstweilen eingestellte Versteigerungsverfahren wird auf Antrag der Alsfelder Volksbank fortgesetzt.

K 3/66: Die im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 39, Blatt 1095, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Haus Nr. 173, Größe 8,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Haus Nr. 197, Größe 13,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 9, Flurstück 125/73, Hof- und Gebäudefläche, Über dem Tor, Größe 43,22 Ar,

sollen am Mittwoch, den 3 Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kurhessenstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Konrad Heinrich Itzenhäuser, geb. am 18. 6. 1933, wohnhaft in Schwarzenborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 1. 3. 67 Amtsgericht

885

Beschluß

K 21/65; Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 44, Blatt 2092, eingetragene Grundstückshälfte der Frau Gisela Hestermann. Hainstadt.

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281/1, Hofund Gebäudefläche, Kanalstraße 12, Größe 4,73 Ar,

soll am 5. Mai 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälfte am 5. 11. 1965 (Tag des Ver-

steigerungsvermerks): Frau Gisela Hestermann, geb. Wilhelmi, Hainstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 24 730,- DM festgesetzt worden.

Kaufliebhaber habenauf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu lei-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 27. 2. 1967

Amtsgericht

886

1 K 18/64: Das im Grundbuch von Wernborn, Band 1, Blatt 9, eingetragene Grundstück.

Nr. 2, Gemarkung Wernborn, Flur 22, Flurstück 271/93, Hof- und Gebäudefläche, Eckstraße 127, Größe 1,43 Ar.

soll am Donnerstag, den 27. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wwe. Katharina Weber, geb. Maibach, in Wernborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 350,--DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 24, 2, 1967

Amtsgericht

887

7 K 22/66: Das im Grundbuch von Heusenstamm in Band 71, Blatt 2723, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Nr. 388/1, Lieg.-B. 1744, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 56.

soll am Mittwoch, den 3. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (30. 6. 1966): a) Fuhrunternehmer Manfred Norbert Hoock, Heusenstamm, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Inge Hoock, geb. Amerschläger, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,-

die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 3. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

888

Beschluß K 14/66 und K 22/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aufenau, Band 25, Blatt 1044, eingetragenen Grundstücke,

a) Flur 5, Flurstück 50, Grünland, Die Struth, Größe 42,67 Ar,

b) Flur 5, Flurstück 44, Grünland, Im roten Garten, Größe 35,51 Ar,

am Mitwoch, dem 10. Mai 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. 9. 1966 ins Grundbuch eingetragen worden

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Auto-Handelsgesellschaft mbH. & Co., KG. in Aufenau. Im Handelsregister ist die Gesellschaft am 1. 7. 1965 erloschen.

Die Verkehrswerte der Grundstücke gemäß § 74a Abs. 5 ZVG sind rechtskräftig wie folgt festgesetzt:

zu a) oben auf

17 000,- DM,

zu b) oben auf 3 600.-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 27. 2. 1967

Amtsgericht

889

Beschluß

61 K 1/66: Die im Grundbuch von Kastel. Band 83, Blatt 2983, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 191, Ackerland, Linsengewann, Größe 20,43 Ar,

1fd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 192, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 16,43 Ar,

sollen am 29. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Friedrich Schermuly in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 28. 2. 1967

Amtsgericht

890

Andere Behörden und Körperschaften

Bildung eines Zweckverbandes Hallenschwimmbad Frankenberg-Eder

Die Stadt Frankenberg-Eder und der Landkreis Frankenberg haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes "Hallenschwimmbad Frankenberg-Eder" rechtsverbindlich er-

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes gebe ich folgende verkürzte Satzung bekannt:

§ 1: Der Zweckverband führt den Namen "Hallenschwimmbad Frankenberg-Eder". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Frankenberg-Eder. Verbandsmitglieder sind die Stadt Frankenberg-Eder und der Landkreis Frankenberg.

§ 2: Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Frankenberg-Eder ein Hallenschwimmbad zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, das den Bewohnern in Stadt und Kreis Frankenberg in gleicher Weise dienen soll.

Der Verband ist ein gemeinnütziges Unternehmen und damit insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheits-und Jugendpflege, sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

§ 3: Organe des Zweckverbandes sind:

Verbandsversammlung,

Vorstand.

Verbandsvorsteher.

- § 4: Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder, und zwar 7 Vertreter der Stadt Frankenberg-Eder und 5 Vertreter des Landkreises Frankenberg.
- § 5: Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
- a) dem Bürgermeister der Stadt Frankenberg und 3 Beisitzern der Stadt Frankenberg-Eder.

b) dem Landrat des Landkreises Frankenberg und 3 weiteren Beisitzern des Landkreises Frankenberg.

Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister Stadt Frankenberg; sein ständiger Vertreter ist der Landrat des Landkreises Frankenberg.

- § 6: Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in der Frankenberger Zeitung, der Hessischen Allgemeinen, der Frankenberger Allgemeinen und der Waldeckischen Landeszeitung veröffentlicht.
- § 7: Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Beschluß

Auf Grund des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 -RGBl. I S. 979 — wird die Bildung des "Zweckverbandes Hallenschwimmbad Frankenberg-Eder" beschlossen und die Satzung des Verbandes vom 12. 10. 1966 festgestellt.

35 Kassel, 19, 1, 1967

Der Regierungspräsident I/2 a Az.: 5 a In Vertretung gez. Radermacher

891

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Blankenbach nach Sontra

Dem Unternehmen Ludwig Gerlach in Sontra habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Blankenbach nach Sontra über Ulfen — Krauthausen bis zum 31. 12. 1974 er-

35 Kassel, 5. 1. 1967

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 f 02-07 B

المماضين كالمعارضي

Abgekürzte Satzung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld in Bad Hersfeld

8 1 Verbandsglieder

Verbandsglieder sind der Landkreis Hersfeld und die Gemeinden Friedlos, Kathus, Konrode, Landershausen, Meckbach, Mecklar, Petersberg, Reilos, Rohrbach, Sorga und Wüstfeld.

Der Beitritt weiterer Verbandsglieder bleibt vorbehalten.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Gemeinden des Landkreises Hersfeld zu ermöglichen und zu fördern. Hierzu übertragen die Verbandsglieder auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Gasversorgungs-Zweckverband Landkreis Hersfeld" und hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

§ 4 Verfassung und Verwaltung

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Verbandsversammlung.

35 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

§ 6 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für 4 Jahre. Der Vorsitzer und sein Stellvertreter werden aljährlich aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Außer den ihm gesetzlich vorbehaltenen Entscheidungen unterliegt der Beschlußfassung des Aufsichtsrates:

- a) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgliedern,
- b) Anstellung und Kündigung leitender Angestellter,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen bis zum Betrage von 5 000,— DM,
- d) Aufnahme oder Hergabe von Kassenkrediten,
- e) Bestimmung derjenigen Personen, die zur Vertretung des Zweckverbandes in Organen anderer Gesellschaften bestellt werden sollen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsglied eine Stimme. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Geschäftsführer des Zweckverbandes oder sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, der Vorsitzer des Aufsichtsrates. Der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen neben der Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 8 Deckung der Ausgaben

Die Deckung der Ausgaben erfolgt:

- a) aus den Erträgnissen des Vermögens des Zweckverbandes
- b) durch die Einnahme aus den vom Zweckverband übernommenen Beteiligungen
- c) soweit die Erträgnisse und Einnahmen nicht ausreichen, durch Umlagen unter den Verbandsgliedern.

§ 9 Gebietsabgrenzung

Kein Verbandsglied darf in das Versorgungsgebiet eines anderen Verbandsgliedes ohne dessen Zustimmung Gas liefern.

§§ 10 und 11

enthalten Bestimmungen über den Beitritt neuer und das Ausscheiden alter Verbandsglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§§ 13 und 14 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Verkündungsorgan des Landkreises Hersfeld.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Beschluß:

Auf Grund des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Bildung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld beschlossen und die Verbandssatzung hiermit feststellt.

35 Kassel, 23. 1. 1967

Der Regierungspräsident 1/2 a Az.: 3 u

893

Zweckverband für den Kraftwagenbetrieb "Nördliches Ricd" mit dem Sitz in Trebur, Landkreis Groß-Gerau;

hier: Änderung der Verbandssatzung

Reschluß

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb "Nördliches Ried" als das nach § 8 der Verbandssatzung zuständige Beschlußorgan hat am 22. 12. 1966 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Auf Grund des § 11 i. V. m. § 7 und § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Satzungsänderung wie folgt festgestellt:

- 1) § 4 Abs. 1 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:
- die Festsetzung von Vergütungen und Sitzungsgeldern;
- 2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied entsendet in den Verbandsausschuß einen, der Landkreis Groß-Gerau vier Vertreter mit Sitz und Stimme. Die Vertreter der Verbandsglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihres Fahrgeldes und ein Sitzungsgeld nach dem Beschluß des Verbandsausschusses.

3) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsglieder entrichten einen Grundbeitrag nach Anteilen wie folgt:

Der Landkreis Groß-Gerau	53	Anteile zu	5.000,— DM	=	265.000,— D M
die Gemeinden					
Rüsselsheim	9	Anteile zu	5.000,— DM	=	45.000.— DM
Groß-Gerau	8	Anteile zu	5.000,— DM	===	40.000,— DM
Trebur	5	Anteile zu	5.000,— DM	=	25.000,— DM
Astheim	2	Anteile zu	5.000,— DM	=	10.000,— DM
Büttelborn	2	Anteile zu	5.000,— DM		10.000,— DM
Nauheim	2	Anteile zu	5.000,— DM	=	10.000,— DM
Bauschheim	1	Anteil zu	5.000,— DM	==	5.000,— DM
Berkach	1	Anteil zu	5.000,— DM	=	5.000,— D M
Geinsheim	1	Anteil zu	5.000,— DM	=	5.000,— D M
Ginsheim-					
Gustavsburg	1	Anteil zu	5.000,— DM	=	5.000,— D M
Hessenaue	1	Anteil zu	5.000,— DM	=	5.000,— D M
Klein-Gerau	1	Anteil zu	5.000,— DM	=	5.000,— D M
Mörfelden	1	Anteil zu	5.000,— DM	==	5.000,— D M
Wallerstädten	1	Anteil zu	5.000,— DM		5.000,— DM
Worfelden	1	Anteil zu	5.000,— DM	==	5.000,— DM
	90	Anteile		_	450.000,— DM

61 Darmstadt, 23. 2. 1967

Der Regierungspräsident I/2 a — 3 u 02/01 — 32

Öffentliche Ausschreibungen

894

Bad Hersfeldt Die Bauleistungen für den Neubau der B 27, Umgehungsstraße Bebra, (Krs. Rotenburg/F.), von km 2,450 = Bau-km 0,00 bis Bau-km 2,400 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 230 000 cbm Erdarbeiten

ca. 28 000 t **Frostschutzmaterial**

35 000 qm bituminösen Unterbau, 240 kg/qm

Asphaltbinder, Körnung 0/25 mm, 120 kg/qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm 34 000 qm CA.

ca. 34 000 am ca. 34 000 qm

Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 350 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 4. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,-DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 25. 4. 1967 um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Juni

643 Bad Hersfeld, 2. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

895

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Entwässe rungskanals zum Main im Bereich der Ostumgehung Frankfurt/ Main – Südabschnitt – in Frankfurt/Main-Oberrad sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1300 lfd. m Schleuderbetonrohre - NW 1200

120 lfd. m Schleuderbetonrohre - NW 1000

45 lfd. m Vortriebsrohre — NW 1200 50 lfd. m Vortriebsrohre — NW 1000

21 Stück Prüfschächte

1 Stück Einlaufbauwerk mit Sandfang

Stück Auslaufbauwerk mit Absperrschieber

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Weratage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 23. März 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Aussertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,- DM ab 31. 3. 1967 portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt Neckarstraße 3a. Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. 4. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 5. 1967.

61 Darmstadt, 2. 3. 1967

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Schotten: Die Bauleistungen für den Deckenausbau auf der L 3291 zwischen Schotten und Rudingshain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 000 cbm Erdbewegung

Frostschutzschicht 0/35 (20 cm dick) bit. Unterbau 0/35 (10 cm dick) 1 200 qm

20 000 qm 19 500 gm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)

19 400 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8

Randeinfassung aus Betonsteinen Rohrkanäle Ø 30—50 cm 1 400 m 350 m

Längsdränage Ø 15 cm

20 000 qm Ansaat

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 3. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Aussertigungen in Höhe von 5,- DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 23. 3. 1967 um 11,30 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 3. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

897

Bad Hersfeld: Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges am Peterstor in Bad Hersfeld im Zuge der B 62; hier: Ausbau der Hainstraße zwischen Bau-km 0,400 und Bau-km 0,870

Leistungen u. a.:

ca. 4 500 cbm Erdarbeiten

ca. 5 000 t Frostschutzmaterial

ca. 7 000 qm

bituminösen Unterbau, 290 kg/qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm ca. 7 000 qm ca. 7 000 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotunterlagen sind bis zum 21. 3. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,-DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen,

Eröffnungstermin am 14. 4. 1967 um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Mai 1967.

643 Bad Hersfeld, 7. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

898

Darmstadt: Durchführung von Straßenbauarbeiten im Zuge der L 3094 zwischen Darmstadt und Dieburg von km 12.695 bis km 14.635 sollen vergeben werden.

Leistungen u.a.:

4 500 cbm Bodenabtrag 1 100 cbm

Kiessand 0/30 4 000 t Mineralbeton 0/55

2 250 t bit. Mineralgemisch

15 000 qm Asphaltgrob- und Feinbeton je 85 kg/qm

Verschiedenes

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. III. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Aussertigungen in Höhe von 7,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen L 3094, Darmstadt-Dieburg".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 3. 67 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Montag den 3. April 1967 um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 6. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

899

Darmstadt: Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs-Fahrbahn — und Brückenbauarbeiten im Zuge der Landesstraße 3 zwischen Darmstadt-Arheilgen und Langen von km 5.250 bis km 7.039 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

8 000 cbm Erdarbeiten

4 500 cbm Frostschutzschicht

11 000 qm bit. Tragschicht 12 cm stark 3 500 t

bit. Mineralgemisch

23 000 qm Asphaltbinder 3,5 cm stark

24 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm stark Drei Brückenbauwerke mit insgesamt 240 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 3. 1967 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist bei-

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 3 Darmstadt-Arheilgen-Langen",

Eröffnung: Mittwoch den 5. 4. 1967, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 6. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt



OSTERURLAUB KEIN PROBLEM! 4-WOCHEN-SCHEIN MACHT'S DIR BEQUEM!

900

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3255, zwischen Herfa und Heringen, (Krs. Hersfeld), von km 8,690 = Bau-km 0,194 bis Bau-km 0,950, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 30 000 cbm Erdarbeiten

ca. 7000 t Frostschutzmaterial

ca. 9000 qm bituminösen Unterbau, 240 kg/qm

ca. 8000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm

ca. 8 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 3. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Aus ertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 11. 4. 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 11. Mai 1967.

643 Bad Hersfeld, 1. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

901

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3188 Ortsdurchfahrt Rodheim a. d. H., (Krs. Gießen), sollen vergeben werden, u. a.:

270 cbm Erdbewegung

370 t Frostschutz 0/55

170 t bit. Tragschicht 0/35 2 100 gm Binder 0/18

2 100 qm Binder 0/18 2 200 qm Asphaitfeinbeton 0/8

Bauzeit: 25 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 15. 3. 1967 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 unter Stichwort "OD Rodheim a. d. H." einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6, 4, 1967 um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 28, 4, 1967.

63 Gießen, 2. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

902

Hanau: Die Bauleistungen für die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraße Nr. 863 zwischen Gronau und Rendel Krs. Hanau (Rampen für die neue Nidderbrücke) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 1 500 cbm Boden liefern

ca. 350 cbm Frostschutzkies

ca. 1 000 t Bitumenkies 0/45 als Tragschicht

ca. 200 t (1800 qm) Asphaltfeinbeton 0/12 mm.

Bauzeit: 50 Werktage nach Zuschlagerteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Fim. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Abholtermin ist der 13. März 1967.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 22. März 1967 um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstr. 32.

Die Angebote sind mit der Aufschrift: "Straßenbauarbeiten an der Nidderbrücke Gronau i. Z. der Kreisstr. 863" zu versehen. Zuschlagsund Bindefrist: bis 7. April 1967.

645 Hanau, 3. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

903

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Wehre im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt Reichensachsen, K 7, zwischen der B 27 und der B 452 in Bau-km 0.1 + 47,45, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1 300 cbm Bodenaushub für Fundamente und Bachverlegung

1 000 qm Wasserbaupflaster

150 lfd. m Ortbetonpfähle

50 cbm Stahlbeton B 300 für die Fundamente

60 cbm Stahlbeton B 300 für die Widerlager und Flügel

100 cbm Stahlbeton B 306 für den Überbau

6 t Betonstahl I

27 t Betonstahl II

5 t Betonstahl III

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 190 Werktage einschl. Aufstellung der Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 16. 3. 1967 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. April 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 28. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

904

Kassel: Die Bauleistungen für die Herstellung von Tepplehbelägen auf Kreisstraßen in den Kreisen Kassel-Land und Fritzlar-Homberg sollen vergeben werden. Die Arbeiten sind in 8 Lose aufgeteilt.

Leistungen u. a.:

75 000 qm Asphaltfeinbetonteppichbeläge 0/8 mm

1 000 t Teerasphalt 0/18 mm

700 cbm steinigen Boden für die Erhöhung von Banketten

150 t Bitumengrus

und sonstige Nebenleistungen

Bauzeit: zwischen 20 und 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheck-konto Frankfurt (Main) Nr. 6745 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen,

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens am 17. 3. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen.

Eröffnungstermin am 11. 4. 1967 um 10.00 Uhr im Zimmer 11 des Hessischen Straßenbauamtes Kassel. Zuschlags. und Bindefrist 26 Werktage.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 23. 3. 1967 in der Zeit von 10,00 Uhr bis 12,00 Uhr im Zimmer Nr. 3.

35 Kassel, 28. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt 35 Kassel Kurt-Schumacher-Str. 29 Hansa-Haus Tel.-Nr. 05 61-79 01-04

Marburg: Die Bauleistungen für

- a) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3073 von Str.-km 11,800-13,612 (O. D. Somplar 12,814-13,586)
- b) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3089 O.D. Nordeck-Kreisgrenze, Str.-km 17.650-18.725
- c) den Ausbau der Kreisstraße Nr. 66 in der Ortslage Wiesenfeld (Industriehof) von Str.-km 2,100-2,800 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ZU A) 4 500 cbm Erdbewegung

Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm 4 700 t

bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick) Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (85 kg/qm) 12 000 qm 11 900 gm 11 800 am Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm (85 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten

zu b)

Erdbewegung 5 000 cbm

3 700 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm

bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick) Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (85 kg/qm) 7 800 qm 7 700 qm

Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm (85 kg/qm) 7 600 am

und sonstige Nebenarbeiten

zu c)

800 cbm Erdbewegung

1 200 t

5 000 qm

5 000 am

Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm

Teertragschicht d. K. 0/35 mm (6 cm dick)
Teerbinder d. K. 0/18 mm (4 cm dick)
Asphaltbetondeckschicht d. K. 0/12 mm (2 cm dick) 5 000 qm und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: zu a) 125 Werktage

Bauzeit: zu b) 125 Werktage Bauzeit: zu c) 60 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,- DM für a), 7,- DM für b) und 6,- DM für c) abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß: zu a) 20. März 1967

Meldeschluß: zu b) 20. März 1967

Meldeschluß: zu c) 20. März 1967

Eröffnungstermin: zu a) 4. April 1967 um 11.00 Uhr Eröffnungstermin: zu b) 4. April 1967 um 11.15 Uhr Eröffnungstermin: zu c) 29. März 1967 um 11.00 Uhr

jeweils in Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg/L., Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu a) 5. Mai 1967, zu b) 5. Mai 1967, zu c) 29. April 1967.

355 Marburg (Lahn), 3. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der L 3338 zwischen Taufstein und Breungeshain nach RQ 9 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 400 cbm Mutterboden abtragen

7 000 cbm Erdbewegung

1 200 cbm Aushub aus den Rohrgräben

13 000 qm Frostschutzschicht 0/35 (40 cm dick) bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick) 10 500 am

10 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)

10 200 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)

3 200 m Randeinfassung aus Betonsteinen

1 000 m Rohrkanäle ϕ 30 — ϕ 50 cm

2 100 m Längsdränage

20 m Rohrkanal Ø 150 cm

13 500 qm Ansaat

Bauzeit: 190 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 3. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 23. 3. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 3. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt



907

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau der Entlastungsstraße Seeheim im Zuge der Landesstraße 3100 von km 11 110 bis km 13 481 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

20 000 cbm Erdmassen lösen und einbauen Bodenverfestigung

32 900 qm 14 000 f

bit. Mineralgemisch

31 000 qm Binder und Asphaltfeinbeton 800 lfd. m Grabensohlenschalen in Beton

3 000 lfd. m Hochborde und Rinnenplatten 500 lfd. m Betonrohre Ø 30 cm verlegen

4 500 qm Betonplattenbelag

und sonstige Nebenarbeiten,

Bauzeit: 450 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen,

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28, 3, 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungs-

unterlagen L 3100 Entlastungsstraße Seeheim."

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 31. 3. in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 20. April 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags_ und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 8. 3. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

908

Aufforderung: 1. Gertrud Formhals geb. Knauf, Neu-Isenburg, Rheinstraße 68 für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 121-18061

2. Frieda Merget geb. Wenzel, Neu-Isenburg 2, Am Forsthaus Gravenbruch 59 für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 122-00945

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkas senbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 1. 3. 1967

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN

Der Vorstand

909

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden gem. Beschluß des Vorstandes vom 24. 2. 1967 für kraftlos erklärt: Nr. 16191 ltd. auf Otto Schreiber — Unterkto. Sportschützen-Verein,

Viernheim - ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim:

Nr. 2540 ltd. auf Peter Bayerer, Förster, Gras-Ellenbach, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Waldmichelbach. 6148 Heppenheim (Bergstr.), 2. 3. 1967

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

910

Aufforderung: Herr Karl Heck, Bischofsheim (Krs. Hanau), Zwingerstraße 30 hat die Kraftloserklärung des auf den Namen seiner verstorbenen Ehefrau Katharina Heck geb. Walzer lautenden Sparkassenbuches Nr. 01-593 365 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 28. 2. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

Durch den plötzlichen Tod des Bürgermeisters ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

bei der Gemeinde Fronhausen (Lahn), ca 2000 Einwohner, freigeworden und neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten in Hessen.

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungs-vollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt, sowie womöglich die 1. u. 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Bewerber sollen möglichst nicht älter als 45 Jahre sein.

Interessenten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, einen lückenlosen Beschäftigungsnachweis, Schulabgangszeugnisse, Referenzen, Gesundheitsattest sowie polizeiliches Führungszeugnis bis zum 31. März 1967 unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses, Herrn Johann Siegel, 3555 Fronhausen (Lahn), (Krs. Marburg/L.), Falltorweg 16, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

3555 Fronhausen (Lahn) 4 3. 1967

Der Gemeindevorstand

912

In der Gemeinde Hüttengesäß (Kreis Hanau am Main), 1600 Einwohner, ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 2 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt. Verwaltungsprüfungen erwünscht.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschrift, Gesundheitsattest und Referenzen werden bis zum 30. 3. 1967 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort: "Bürgermeisterwahl" erbeten an den Vorsitzenden des Wahlausschusses: Rechtsanwalt Klaus Wilke, 6451 Hüttengesäß, Feldstraße 20.

6451 Hüttengesäß, 6. 2. 1967

Der Bürgermeisterwahlausschuß der Gemeinde Hüttengesäß

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



WILHELM FIESELER WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

ROTE WARNFLAGGEN

für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



6 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 315—321 Tel, Sa.-Nr. (06 11) 23 76 41

Gebr. Schinkel OHG. ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 - Fernruf 74324

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektlerungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03



Anzeigenschluß

jeden Montag 14 Uhr

für die am darauffolgenden Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postamter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7 20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verant wortlich für den redaktioneilen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz für den übrigen Teil Karl Blum.
Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 396 71 Fernschreiber 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.50 und DM —.30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2.— und DM —.35, bis 48 Seiten DM 2.40 und DM —.40 über 48 Seiten DM 2.50 und DM —.40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis it Taget Mr. 5 und 1.00 versanden vor des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis it. Tarit Nr. 5 vom 1. 1. 1966, Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.